

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
SITZUNGSBERICHTE · JAHRGANG 1960, HEFT 12

HERBERT FRANKE

Zur Biographie
von Johann Heinrich Plath
(1802–1874)

Mit drei Tafeln

Vorgetragen am 3. Juni 1960

MÜNCHEN 1960

VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

In Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung München



Johann Heinrich Plath (1802–1874)

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen
Printed in Germany

INHALT

Vorbemerkung	5
I. Plaths Studien- und Dozentenzeit	9
II. Die Göttinger Unruhen von 1831 und der Prozeß gegen Plath . . .	15
III. Das Vorgehen gegen K. C. F. Krause	34
IV. Plath in Hamburg und Frankfurt	40
V. Plaths Münchener Jahre	44
VI. Plath als Sinologe	46
Anhang Nr. 1-15 (Dokumente)	55

VORBEMERKUNG

Die Anregung zu einer biographischen Arbeit über Johann Heinrich Plath wurde dem Vortragenden zuerst 1955 von Fritz Jäger, dem emeritierten Hamburger Ordinarius für Sinologie, gesprächsweise gegeben. Jäger hatte, wie er mir mitteilte, bereits vor dem Kriege begonnen, Material für eine Biographie zu sammeln, sah sich aber durch andere Arbeiten veranlaßt, von der weiteren Durchführung dieses Planes Abstand zu nehmen. Nach seinem vorzeitigen Dahinscheiden 1957 ermunterte mich Herr Babinger wiederholt, einmal ausführlicher über Plath zu handeln. Dankenswerterweise hat mein Kollege Wolfgang Franke, der Nachfolger Jägers auf dem Hamburger Lehrstuhl, mir die in Jägers Nachlaß vorgefundenen Notizen, die vorwiegend Plaths Hamburger Jahre betreffen, zugänglich gemacht. Wo solche, noch von Fritz Jäger stammenden Materialien verwendet worden sind, ist dies im folgenden stets angemerkt. Jäger wäre, als geborener Münchener und Professor in Hamburg, wie kein zweiter geeignet gewesen, eine Biographie des geborenen Hamburgers und späteren Münchener Akademikers Plath zu schreiben. Umso mehr ist es zu bedauern, daß anderweitige Pflichten und sein vorzeitiges Dahinscheiden ihm die Vollendung seines Planes untersagten. Dem Andenken an Fritz Jäger und sein vornehmes, gütiges, stets hilfsberechtigtes Wesen die vorliegende Arbeit zu widmen, ist deshalb dem Autor ein herzliches Bedürfnis.

Mein Dank gilt sodann den verschiedenen benutzten oder befragten Archiven: dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv und dem Kreisarchiv in München, dem Stadtarchiv München, dem Stadtarchiv Göttingen, dem Niedersächsischen Staatsarchiv in Hannover, dem Archiv der Georg-August-Universität zu Göttingen, dem Bundesarchiv Abteilung Frankfurt/Main, der Deutschen Bücherei Leipzig, der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt, dem Staatsarchiv Hamburg und dem Universitätsarchiv München. Sie alle haben meine Arbeit in der lebenswürdigsten Weise gefördert. Ebenso danke ich der Bayerischen Akademie der Wissenschaften dafür, daß sie mir durch einen Reisekostenzuschuß Archivstudien in Hannover ermöglichte.

JOHANN HEINRICH PLATH, der erste Sinologe, der zum ordentlichen Mitglied der Bayerischen Akademie gewählt wurde (1865) und dessen Wahl zum ao. Mitglied sich gerade zum hundertsten Male jährt, ist eine in dreifacher Hinsicht bemerkenswerte Persönlichkeit gewesen, deren Leistungen und Schicksal eine ausführliche Behandlung rechtfertigen. Plath war eine der Hauptgestalten der Göttinger Unruhen von 1831; er wurde im Jahre 1848 Reichsbibliothekar und Initiator des Planes einer Deutschen Bücherei, und er war ein Gelehrter, der neben WILHELM SCHOTT (1807–1889) und GEORG CONON VON DER GABELENZ (1840–1893) als der bedeutendste deutsche Sinologe des vergangenen Jahrhunderts gelten darf. Es ist die Absicht meiner Ausführungen, über die vorliegenden gedruckten biographischen Angaben¹ hinaus einiges neue Material aus Archiven vorzulegen und auch eine Würdigung der vielseitigen wissenschaftlichen Leistungen unseres früheren Mitgliedes zu versuchen.

Diese Aufgabe ist durch eine Reihe von Umständen recht erschwert worden, denn es mag fast scheinen, daß über dem Schicksal des schon zu Lebzeiten von mannigfachem Unglück betroffenen Gelehrten auch nach seinem Tode noch eine Verschwörung des Schweigens waltet. Nicht nur, daß die Allgemeine Deutsche Biographie, der sonst selbst höchst mittelmäßige Gelehrte des 19. Jahrhunderts kaum entgangen sind, nichts über Plath enthält – ein Versäumnis, auf das kürzlich noch FRANZ BABINGER

¹ Dies sind namentlich: Der Nachruf von KARL V. PRANTL, Sitz.-Ber. der philos.-philol. und hist. Classe der Kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften zu München, Jahrg. 1875, Bd. I, S. 259–261; HANS SCHRÖDER-C. R. W. KLOSE, Lexikon der Hamburgischen Schriftsteller bis zur Gegenwart Bd. VI (1873) Nr. 3025 S. 74; Romanische Forschungen Bd. XXIII (Erlangen 1907) S. 1065–1066; Außerordentl. Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Nr. 356 vom 22. Dezember 1874 S. 5610; ALBERT PAUST, Die Reichsbibliothek von 1848 und die Deutsche Bücherei, Leipzig 1938, sowie neuerdings HEINRICH UHLENDAHL, Die Bibliothek der Deutschen Nationalversammlung von 1848/49, Leipzig 1950 (mit wertvollen Angaben über Plath) und ALBERT PAUST, Ein Wegbereiter der Deutschen Bücherei. Zum 150. Geburtstag von Johann Heinrich Plath am 25. August 1952, in: Das Antiquariat, Halbmonatsschrift für alle Fachgebiete des Buch- und Kunstantiquariats, Wien, 8. Jg. 1952, Nr. 13–18, S. 64–67.

hingewiesen hat¹ – auch diejenigen Stellen, wo man am ehesten noch hätte erwarten dürfen, Material zu finden, haben nichts über Plath geliefert. Im Bayerischen Hauptstaatsarchiv sind keine Personalakten erhalten, das Münchener Stadtarchiv hat über die alten Münchener Adreßbücher hinaus nichts beizusteuern vermocht, und selbst die Bayerische Staatsbibliothek, an der Plath Jahre hindurch gewirkt hat, bewahrt keinerlei archivalische Nachweise seiner Tätigkeit auf, sondern nur, in der Abteilung Autographa, zwei völlig belanglose Schreiben aus Plaths Frankfurter Bibliothekarszeit.² Und schon am 22. November 1938 schrieb der damalige Syndikus der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, daß außer den Wahlvorschlägen für Plath nichts über ihn vorhanden sei.³ Unter diesen Umständen muß eine Biographie Plaths noch zahlreiche Lücken aufweisen, doch gestattet das aufgefundene Quellenmaterial, den Lebenslauf Plaths wenigstens streckenweise nachzuzeichnen. Dies gilt namentlich für seine Beteiligung an den Göttinger Unruhen. Hier flossen die archivalischen Quellen am reichsten, so daß bei dieser Gelegenheit auch mannigfaltiges Material zur Geschichte der Georgia Augusta in den Jahren 1830–1832 anfiel.

¹ Zeitschrift der deutschen Morgenländischen Gesellschaft Bd. 107 (1957) S. 268 Anm. 3.

² Im recht umfangreichen Nachlaß von Plaths Schwager KONRAD HOFMANN (1819–1890) in der Handschriftenabteilung der Bayer. Staatsbibliothek („Hofmanniana“) fand sich nichts, was auf Plath Bezug hätte.

³ Brief an FRITZ JÄGER (Nachlaß Jäger).

I. PLATHS STUDIEN- UND DOZENTENZEIT

Plaths Großvater war Johann Joachim¹ Plath, ein hamburgischer Bürger, der sich als Mobilienhändler „ein hübsches Vermögen“² erworben hatte und 1805 das Haus Herrengaben Nr. 192 (nach 1833 die Nr. 10) kaufen konnte. Sein Sohn Johann Hinrich wurde am 14. April 1777 geboren und war wie der Vater Mobilienhändler (gest. am 14. Februar 1816 zu Hamburg). Am 12. August 1800 heiratete er Hanna-Agneta Friedrica Wilckens (geb. am 14. Mai 1781 in Hamburg, gest. am 12. Juli 1804 ebenda).³ Am 25. August 1802 wurde dem Paar ein Sohn geboren, der am 5. September 1802 zu St. Michaelis auf die Namen Johann Hinrich getauft wurde.⁴ Das niederdeutsche Hinrich hat Plath dann später zu Göttingen mit der hochdeutschen Namensform vertauscht. Von 1813 bis 1821 besuchte Plath das damals unter der Leitung des bekannten Schulmannes und Philologen JOHANNES GOTTFRIED GURLITT (1754–1827) stehende Johanneum. Von diesem ist auch das den 6. Oktober 1821 datierte Maturitätszeugnis für Johann Heinrich Plath unterschrieben, dessen Original sich in den Prozeßakten seines Schülers vorgefunden hat. Durch Gurlitt, der am Johanneum das Griechische und Hebräische vertrat, sich aber auch mit dem Chaldäischen, Syrischen, Koptischen und Arabischen abgab, dürfte der junge Plath wohl zuerst auf die Beschäftigung mit den Orientalia hingelenkt worden sein. Einer seiner Mitschüler und Freunde war der spätere Sanskritist PETER V. BOHLEN (1796–1840, seit 1828 o. Professor an der Universität Königsberg). Mit v. Bohlen und einigen anderen strebsamen Mitschülern gehörte Plath zu den ersten Mitgliedern des 1817 begründeten „Wissenschaftlichen

¹ So nach Schreiben des Hamburgischen Staatsarchivs vom 26. Januar 1960 (nicht Johann Heinrich, wie SCHRÖDER-KLOSE, op. cit. Bd. VI, S. 71 angeben).

² SCHRÖDER-KLOSE, l. c.

³ Auskunft des Hamburgischen Staatsarchivs vom 26. Januar 1960.

⁴ Ich verdanke eine Abschrift der Taufeintragung dem lebenswürdigen Entgegenkommen von FRANZ BABINGER. Das in v. PRANTLS Nachruf angegebene Geburtsjahr 1801 ist somit in 1802 zu korrigieren.

Vereins“, einer Vereinigung, die sich aus der Gründung begeisterter Gymnasiasten zu einer dauerhaften Institution entwickelt hat.¹

Vom Johanneum aus ging Plath dann im Oktober 1821 an das Hamburger Akademische Gymnasium, das er ein Jahr lang besucht hat und in welchem er sich namentlich der evangelischen Theologie widmete, denn die Matrikel führt ihn als „Joan. Henr. Plath, Th. st.“ auf.² Das Abgangszeugnis dieser Schule, dessen Original sich gleichfalls in den Plathschen Prozeßakten vorfand, ist vom 28. September 1822 datiert und in Vertretung des Rektors unterzeichnet von Dr. J. G. H. Lehmann, d. i. JOHANN GEORG CHRISTIAN LEHMANN (1792–1860), welcher sich in späteren Jahren als Botaniker auszeichnete. Die Zeugnisse selbst lassen keine besonderen Rückschlüsse zu, da sie dem Brauche der Zeit gemäß keine Einzelnoten kennen, sondern nur in wohlgeformten lateinischen Perioden den erfolgreichen Abschluß der Gymnasialstudien bestätigen. Man darf insgesamt sagen, daß Plath in Hamburg eine denkbar gute Schulbildung genossen hat und schon während seiner Gymnasiastenzeit, wie seine Mitgliedschaft im „Wissenschaftlichen Verein“ zeigt, sich zu selbständiger, nicht an das Schulcurriculum gebundener geistiger Tätigkeit aufgerufen fühlte.

In Göttingen, wohin der junge Plath zum Wintersemester übersiedelte,³ studierte er zunächst Theologie, dann Philologie und Geschichte. Bei wem er Orientalia gehört hat, läßt sich nicht belegen, doch muß dies wohl HEINRICH EWALD gewesen sein,⁴ der seit 1824 als Repetent für die alttestamentlichen Studien an der theologischen Fakultät wirkte, und 1827 ao. Professor in der

¹ Vgl. EDUARD MEYER, Geschichte des wissenschaftlichen Vereins von 1817 an der Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg. Festschrift zur Feier seines hundertjährigen Bestehens. Halle 1923, S. 15–16.

² C. H. WILH. SILLEM, Die Matrikel des Akademischen Gymnasiums in Hamburg 1613–1883. Hamburg 1891, S. 166 (Notiz Nachlaß Jäger).

³ Plath wurde am 18. Oktober 1822 immatrikuliert, vgl. GÖTZ V. SELLE, Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen, Hildesheim-Leipzig 1937, S. 679. Als Vater ist angegeben „Burmester, Wechsler in Hamburg“, d. h. wohl sein Vormund.

⁴ So auch GÖTZ VON SELLE, Die Georg-August-Universität zu Göttingen 1737–1937. Göttingen 1937, S. 271.

philosophischen Fakultät wurde. Denn Ewald las auch gelegentlich Chinesisch, obschon das Hauptgewicht seiner Arbeiten dem Hebräischen galt, und war der Adressat eines „Sendschreiben über einige der neuesten Leistungen in der chinesischen Literatur“, das der in Paris wirkende junge Sinologe HEINRICH KURZ 1830 dort erscheinen ließ.¹ Von Plaths hebräischen Studien zeugen manche Stellen in seinem Werk, doch hat das Hauptgewicht seiner Studien auf der Geschichte gelegen und zwar insbesondere der Alten Geschichte. Insbesondere scheint er sich in Göttingen an ARNOLD HEEREN (1760–1842) angeschlossen zu haben. Noch ins Celler Zuchthaus ließ Plath sich Heerens „Ideen über Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der Alten Welt“ schicken, die damals gerade (1824–1826) in vierter Auflage erschienen waren, und auch seine erste große Arbeit „Die Völker der Mandschurei“ läßt durchaus den Einfluß von Heerens universal- und kulturgeschichtlicher Betrachtungsweise erkennen. Am 4. September 1824 promovierte Plath² und erhielt 1829³ die *venia legendi* für Geschichte auf Grund einer Dissertation aus dem Bereich der Alten Geschichte „*Quaestionum Aegyptiacarum specimen*“, Göttingen 1829. Diese Arbeit ist nicht ägyptologisch im modernen Sinn, denn die Entzifferung der Hieroglyphen war damals trotz Champollions Entdeckungen noch nicht weit genug fortgeschritten, um die Inschriften historisch auszuwerten. So beschränkte Plath sich auf eine, freilich mit großer Akribie vorgenommene, vergleichende Interpretation der griechischen und lateinischen Quellen, mit besonderer Berücksichtigung der Herrscherfolge und der Chronologie nach Manetho und anderen.⁴ Zur gleichen Zeit wie die Plathsche Arbeit

¹ Vgl. über ihn jetzt H. FRANKE in *Studia Sino-Mongolica*, Festschrift für Erich Haenisch zum 80. Geburtstag, Wiesbaden (im Druck).

² PÜTTER-OESTERLEY, *Geschichte der Universität Göttingen in dem Zeitraume vom Jahre 1820 bis zu ihrer ersten Säcularfeier im Jahre 1837*, Göttingen 1838, S. 404. Einzelheiten über die Promotion konnten leider nicht in Erfahrung gebracht werden.

³ PÜTTER-OESTERLEY, *op. cit.* S. 512, in Verbesserung zu S. 404.

⁴ Wer die auf dem Titelblatt der Arbeit genannten Opponenten waren, läßt sich nicht ermitteln. Bekannt gewordene Gelehrte scheinen es jedenfalls nicht gewesen zu sein: A. Göschen, Repetent der theol. Fakultät, A. Holzhausen, desgl., sowie ein „Dr. phil. et Ass.“ C. F. Culemann.

erschieden einige weitere Göttinger Dissertationen, darunter auch die von dem mit Plath befreundeten THEODOR BENFEY (1809–1881) „*Observationes ad Anacreontis fragmenta genuina*“, dem Numismatiker und Historiker CARL LUDWIG GROTEFEND (1807–1874) und schließlich auch CARL WILHELM THEODOR SCHUSTER (1807–18), einer der drei anderen Privatdozenten, die 1831 neben Plath als Haupträdelsführer der Göttinger Unruhen verfolgt werden sollten. Schuster hat sich freilich im Gegensatz zu dem gleichfalls 1831 steckbrieflich verfolgten JULIUS HEINRICH AHRENS (1808–1874) ein durchaus unverfängliches Thema für seine Dissertation ausgesucht, denn sie behandelte die unerlaubten Handlungen nach gemeinem Recht („*De praesumptione doli mali in factis illicitis*“). Über die Rolle der beiden Juristen und die Gründe ihres schon seit 1830 bestehenden Zwistes mit der Universität wird weiter unten noch zu handeln sein.

Die entscheidendste Begegnung für Plath war jedoch in Göttingen die mit dem Philosophen KARL CHRISTIAN FRIEDRICH KRAUSE (1781–1832), der seit 1824 in Göttingen als Privatdozent tätig war und rasch einen begeisterten Schülerkreis um sich zu sammeln verstand. Sein Schicksal in Göttingen nach den Unruhen und die von den Behörden vermutete geistige Urhebererschaft – war doch Ahrens einer seiner glühendsten Anhänger – sollen später noch an Hand der Göttinger Universitätsakten genauer geschildert werden. Plath verkehrte im Hause des ebenso tiefsinnigen wie in weltlichen Dingen ungeschickten, mit 14 Kindern gesegneten und stets in drückender Not lebenden Privatdozenten Krause, dessen Tochter SOPHIA Christiane Friederike er nach kurzer Bekanntschaft am 4. April 1825 ehelichte. Plaths finanzielle Umstände waren damals noch durchaus günstig. Das elterliche Haus am Hamburger Herrengaben war 1824, also im Jahr von Plaths Promotion, verkauft worden, und von dem auf ihn entfallenden Anteil konnte Plath sich für 6000 Reichstaler ein Anwesen vor dem Weender Tor erwerben,¹ in dem er auch

¹ Nach seiner Immatrikulation hatte Plath zunächst Burgstraße Haus 389 bei Neuburg gewohnt; das Adreßbuch von 1826 verzeichnet ihn schon als am Weender Tor, Garten wohnhaft (Mitteilung des Stadtarchivs Göttingen vom 11. Mai 1960).

der vielköpfigen Familie seines Schwiegervaters Aufnahme gewährte. Das Zusammenleben im Plathschen Hause hat freilich die Mittel des jungen Hamburger Gelehrten bald aufgezehrt, so daß nach den Unruhen die Verhältnisse beider Familien als zerrüttet bezeichnet werden (vgl. Anhang Nr. 1). Sophie Plath war von ihrem Vater zu einer künstlerischen Laufbahn als Sängerin ausersehen worden und trat auch verschiedentlich zu Göttingen in öffentlichen Konzerten auf. Diese Ausbildung erwies sich nach der Katastrophe, die beide Familien 1831 ereilte, als ein Segen, denn Sophie Plath konnte sich während der Gefangenschaft ihres Mannes als Musiklehrerin in München, wo sie seit März 1833 bei ihrer Mutter lebte, durchschlagen.¹ Ihre musikalische Begabung hat sie zweifellos von ihrem Vater ererbt, der nicht nur eine Anzahl Werke zur Musiktheorie oder besser Musik-Philosophie verfaßte, sondern auch selbst als Musiklehrer tätig war und sogar eine Klavierschule herausgab.² Dem Ehepaar Plath wurde nach den beiden Töchtern Henriette AMALIA Sophia (geb. am 20. Mai 1826) und Caroline Sidonie MATHILDE (geb. am 19. Dezember 1827) als letztes Kind noch am 21. August 1829 ein Sohn namens CARL HEINRICH geboren, über dessen Leben auch kein glücklicher Stern stand. Er wurde Arzt und ließ sich 1856 in Hamburg nieder, machte jedoch 1866 Bankrott und zog daraufhin, nachdem ihm die Praxis entzogen worden war, nach München zu seinen Eltern, wo er kurz darauf am 21. September 1867 verstarb.³

¹ Sie veröffentlichte während dieser Zeit „50 alte und neue Volkslieder und ihre Singweisen mit Klavier- oder Harfenbegleitung“, München 1836.

² K. C. F. KRAUSE, Vollständige Anleitung, allen Fingern beider Hände zum Clavier- und Pianofortespielen Stärke und Gewandtheit zu verschaffen, Dresden 1808; Darstellungen aus der Geschichte der Musik nebst vorbereiteten Lehren aus der Theorie der Musik, Göttingen 1827; Anfangsgründe der Theorie der Musik, nach den Grundsätzen der Wesenlehre. Vorlesungen für Gebildete aus allen Ständen, herausgegeben von B. Strauß, Prag 1838. Vgl. auch die Biographie Krauses in der ADB Bd. 17, S. 75–79 (v. PRANTL), insb. S. 77, wo Krauses Musiklehrertätigkeit erwähnt wird.

³ Vgl. SCHRÖDER-KLOSE, op. cit. Bd. VI (1873) S. 71 Nr. 3023. Carl Heinrich Plath studierte auch in München, vgl. FRANZ X. FRENINGER, Das Matrikelbuch der Universität Ingolstadt-Landshut-München, München 1872 S. 325, und hatte schon als Kind in München die öffentliche Lateinschule des

Plaths äußere Verhältnisse waren also bereits nicht mehr rosig, als er im Sommersemester 1830 seine Lehrtätigkeit als Privatdozent der Geschichte aufnahm. Er las damals ein enzyklopädisches ethnographisch-geographisches Kolleg über die Bewohner der Erde „mit Vorzeigung von Kupfern und Karten“, ferner 5-stündig über „Asiatische Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die gesamte religiöse, politische und wissenschaftliche Cultur“ – die Bezeichnung der Vorlesung spiegelt deutlich Heerens kulturgeschichtliche Richtung wieder. Mit China beschäftigen sich seine Kollegs „China und seine Bewohner“ (unentgeltlich) sowie die zweistündig gleichfalls gratis angekündigte „Einkleitung in die chinesische Sprache“, ¹ der Plath das *Chung-yung* und den *Meng-tzu* zugrunde legte, also zwei konfuzianische Texte, von denen einige Jahre zuvor neue Übersetzungen erschienen waren.² Im Wintersemester 1830–1831, also dem Semester, in dem Universität und Stadt durch die Unruhen erschüttert wurden, hatte Plath angekündigt unter der Rubrik „Historische Wissenschaften“ Geographie und Ethnographie, ferner „Alte Geschichte, mit Rücksicht auf die gesamte Cultur“ sowie eine „Geschichte des östlichen Asiens“, 2-stündig unentgeltlich, der

Alten Gymnasiums besucht. Über seinen Religionsunterricht kam es zu einem Konflikt, da seine Mutter, die anscheinend Sympathien für den Katholizismus hegte, ihn in den katholischen Religionsunterricht geben wollte. Hiergegen erhoben das protestantische Dekanat und das Oberkonsistorium bei der Regierung von Oberbayern Einspruch (22. Januar 1842). Es kam zu einer langen Auseinandersetzung zwischen den Kirchenbehörden und der Regierung, in deren Verlauf der damals noch im Zuchthaus zu Celle einsitzende Vater zu einer Stellungnahme aufgefordert wurde (25. August 1842). Plath gab den Wunsch nach protestantischer Erziehung zu Protokoll. Die Regierung von Oberbayern (Kammer des Innern) beschied aber schließlich die Kirchenbehörden dahin, daß die Angelegenheit nicht im Verwaltungswege geregelt werden könne, sondern daß Plath gegebenenfalls die Einhaltung seines Wunsches im Wege der Zivilklage zu erreichen suchen müsse. Seine Freilassung und die Rückkehr der Familie nach Hamburg beendete den Streit. Vgl. hierzu den Akt des Münchener Kreisarchivs RA 640/6 „Religiose Erziehung des Plath, Heinrich, Schülers der lateinischen Schule in München betr.“.

¹ Vgl. Göttingische Gelehrte Anzeigen 1830, Erster Band, 44. Stück S. 437–439.

² J. P. ABEL-REMUSAT, *L'Invariable Milieu*, Paris 1817; STANISLAS JULIEN, *Meng Tseu vel Mencium inter Sinenses philosophos . . . edidit . . . et illustravit Stanislaus Julien*. Paris 1824.

er sein gerade erschienenenes großes Werk über die Völker der Mandschurei zugrunde legte. Eine Einleitung in die chinesische Sprache war gleichfalls angekündigt und zwar mit Übersetzung des von ihm herausgegebenen „Lun-yu sinice et lat. Fasc. 1. Gottingae 1830“.¹

II. DIE GÖTTINGER UNRUHEN VON 1831 UND DER PROZESS GEGEN PLATH

Der Verlauf der Göttinger Unruhen vom Januar 1831 darf in seinen großen Zügen als geklärt und bekannt vorausgesetzt werden, nachdem eine ganze Anzahl Veröffentlichungen und Darstellungen hierüber vorliegt.² Bei den Darstellungen, die im 19. Jahrhundert erschienen sind, muß freilich stets in Anschlag gebracht werden, daß die Autoren durch politische Parteinahme stark beeinflußt sind, was bereits für das Spezialwerk von GEORG WILHELM BÖHMER gilt (Der Aufstand im Königreich Hannover im Januar 1831 actenmäßig dargestellt mit besonderer Rücksicht auf seine Entstehungsursachen und Folgen, Leipzig 1831) – eine durchaus regierungstreue, freilich durch die zahlreichen Abdrucke aus offiziellen Dokumenten auch heute noch unentbehrliche Publikation. Und auch etwa die recht detaillierte Darstellung in TREITSCHKES Deutscher Geschichte (Ausg. F. Hendel Verlag 1927, Bd. IV S. 150–156) ist nicht nur flagrant parteiisch gegen die Aufständischen eingenommen, sondern auch in Teilen durchaus irreführend.³ Zuzustimmen vermag man Treitschke

¹ Göttingische Gelehrte Anzeigen 1830, Dritter Band, 148. Stück S. 1477 bis 1479. Von der hier genannten Edition und lateinischen Übersetzung des *Lun-yü* scheinen nur einige wenige Druckbogen erschienen zu sein. Ein Exemplar dieser Fragment gebliebenen Arbeit Plaths scheint sich nicht mehr erhalten zu haben. (Auskunft der U. B. Göttingen vom 11. Januar 1941 im Nachlaß Jäger).

² Aufgeführt bei GÖTZ v. SELLE, op. cit. S. 262 Anm. 1, ferner S. 263 Anm. 1 und S. 264 Anm. 1 bis 3.

³ So z. B. wenn TREITSCHKE (S. 151) den Dozenten der Universität geradezu einen Revolutionsplan unterschiebt. Die Prozeßakten lassen dagegen deutlich erkennen, daß bei der illegalen Bildung des Gemeinderats Göttinger Bürger

nur dort, wo er den gemütlich-anarchischen Charakter des „Aufstandes“ (bei dem kein Tropfen Blut floß) unterstreicht.¹ Eine neuere, auf Grund der erhaltenen Archivalien verfaßte Darstellung der Unruhen scheint nicht zu existieren. Dabei gestatten es die im Niedersächsischen Staatsarchiv aufbewahrten Prozeßakten gegen die Teilnehmer an den Unruhen (Hannover Des 70, IXa), insgesamt eine umfangreiche Papiermasse von nicht weniger als 23 Fach, die Ereignisse minutiös genau zu registrieren, und auch die im Göttinger Universitätsarchiv erhaltenen Akten über die Unruhen ermöglichen es, die Auswirkungen der Ereignisse auf die Universität auf das genaueste darzustellen („Acta über die Unruhen vom 8. Januar 1831“ sowie „U. Göttingen. Polizey. Disziplin. Generalia“). Es kann an dieser Stelle nicht versucht werden, einen solchen Gesamtüberblick über die Unruhen zu geben; vielmehr soll nur das Plath und seinen Schwiedervater Krause Betreffende daraus ausgehoben werden, soweit es von Interesse ist. Zur Vorgeschichte der Unruhen sei hier nur in aller Kürze das folgende mitgeteilt:

Die Unzufriedenheit weiter Kreise des Bauern- und Bürgertums im Königreich Hannover richtete sich vornehmlich gegen die Vorherrschaft des Adels, insbesondere aber die noch fast un-

führend waren und die Dozenten und Studenten, abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen wie v. Rauschenplat, sich erst im Lauf der Ereignisse anschlossen. Auch wurde die Besetzung des Rathauses nicht unter Führung von Universitätsangehörigen, sondern der beiden Advokaten Seidensticker und Eggeling vorgenommen.

¹ Vgl. z. B. die Schilderung des Augenzeugen HEINRICH ALBERT OPPERMANN (1812–1870), der als Jurastudent und Burschenschafter an den Ereignissen persönlichen Anteil genommen hatte, in seinem Erinnerungsroman: Hundert Jahre. 1770–1870. Zeit- und Lebensbilder aus drei Generationen. 6. Theil Leipzig 1870 S. 149: „Aber es war eine guthmütige, lustige, burschikose, romantische Anarchie, die dem Kronprinzen von Preußen gewiß Freude gemacht haben würde, wenn er in Göttingen studirt hätte, vielleicht auch dem Ludwig von Baiern, der in Göttingen studirte, und noch mehr seinem Sohne Max, der erst vor kurzer Zeit seinen großen Abschiedscommerz gegeben, wobei aus wirklichen Kanonenstiefeln getrunken ward.“ In einem anderen pseudonymen Werk Oppermanns (Studentenbilder oder Deutschlands Arminen und Germanen in den Jahren 1830 bis 1833. Von Hermann Forsch. Hamburg 1835 S. 192) wird berichtet, daß die Mehrzahl der Studenten die ganze Sache für einen „Carnevalsspaß“ hielt.

geschmälert weiter bestehenden grundherrlichen Vorrechte. Als Stütze dieser Verhältnisse galt vielen der Kabinettsminister Ernst Friedrich Herbert GRAF ZU MÜNSTER-LEDENBURG (1766–1839), gegen den um Weihnachten 1830 ein scharfes Pamphlet „Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung“, aus der Feder des Osteroder Advokaten König erschien und auch im Druck verbreitet wurde. In Osterode kam es daraufhin am 5. Januar 1831 zur Zusammenrottung von Bürgern, die einen Gemeinderat bildeten und eine eigene Kommunalgarde schufen. Am 8. Januar griff die Unruhe auf Göttingen über. Auch dort wurde das Rathaus von einer Menge unter der Anführung zweier Advokaten, Eggeling und Seidensticker, besetzt; die Magistratsbeamten wie auch der Polizeichef verschwanden und überließen die Ratsstuben den neuen Herren, denen sich bald Studenten in größerer Zahl anschlossen. Mitglieder des Gemeinderats waren, neben Göttinger Bürgern und einigen Studenten namentlich auch vier Privatdozenten der Universität: die Juristen Johann Ernst Arminius v. RAUSCHENPLAT (1807–1868),¹ Carl Wilhelm Theodor SCHUSTER, Julius Heinrich AHRENS und schließlich PLATH. Das erklärte Ziel des Gemeinderats war die Aufsetzung einer Petition an den König, welche die Gravamina der Bürger und Bauern vortragen sollte.² Die erste Proklamation, angeblich von 2000 Bürgern und 500 Studenten unterschrieben, schlug unmittelbare Vorstellung beim König vor und forderte, eine Ständerversammlung sowie selbstgewählte Volksvertreter zusammentreten zu lassen. Ferner wurde eine Nationalgarde errichtet.³ Zuerst sollte ihr der berühmte Mediziner Hofrat LANGENBECK vorstehen, doch übernahm die Leistung der hitzköpfige junge v. Rauschenplat, nachdem der Professor sich dem Ansinnen versagte. Eine Proklamation vom 9. Januar gab die Bildung eines Ge-

¹ Sein Anteil an den Unruhen wird durchaus zutreffend in seiner Biographie in ADB Bd. 27, S. 446–447 beschrieben.

² Die entsprechenden Proklamationen sind abgedruckt bei GEORG WILHELM BÖHMER, Der Aufstand im Königreich Hannover, Leipzig 1831.

³ Ursprünglich war die Idee der Errichtung einer Sicherheitsgarde aus Studenten und Dozenten zur Wahrung der Ruhe und Ordnung im Senat der Universität entstanden. Dieser von Prorektor und Senat gebilligte Aufruf war jedoch nicht veröffentlicht worden (Gött. Univ. Akten XXXI vol. 1 C 1, 2).

meinderats bekannt (unter dessen Mitgliedern Plath jedoch noch nicht erscheint). Als Erkennungszeichen trugen die Mitglieder der Nationalgarde eine weiße Armbinde und eine Kokarde mit den Farben des Herzogtums Calenberg (rot-grün-lila). Trotz des Zuzugs von mit Sensen und Dreschflegeln bewaffneten Bauern kam es zu keinerlei Tötlichkeiten; die wenigen Garnisonstruppen in Göttingen hatten das Feld schon am 8. in aller Stille geräumt. Am 10. Januar forderte ein erneuter Beschluß des Gemeinderats (diesmal von Dr. Plath mit unterzeichnet) nochmals unmittelbare Verwendung beim König „behufs Abhülfe unserer allgemeinen Klagen“ und wies, unter gleichzeitiger Versicherung unverbrüchlicher Anhänglichkeit an die Welfenkrone, darauf hin, daß nur um Exzesse zu verhüten die Garde sich bewaffnet habe. Am 11. Januar wurde die Universität geschlossen, am 15. empfang der Generalmajor L. VON DEM BUSSCHE, der vom Vizekönig, dem Herzog von Cambridge mit Wiederherstellung der Ordnung beauftragt worden war und der mit einer größeren Truppenmacht vor Göttingen stand, eine Deputation des Gemeinderats. Bis zum 16. Januar 9 Uhr war eine Frist zur Kapitulation gesetzt, die dann auch eingehalten wurde. Das Unterwerfungsprotokoll des Gemeinderats vom gleichen Tage ist nicht mehr von Plath gezeichnet worden, der damals bereits abgereist war. Ohne einen Schuß abgeben zu müssen, zogen die Truppen in der Stadt ein, die freilich über die Masseneinquartierung nicht gerade glücklich war, wovon auch die Universitätsakten zeugen.¹ Die Studenten verließen scharenweise die Stadt, da die Universität bis Ostern geschlossen bleiben sollte.

Insgesamt bietet sich also das Bild einer durchaus biedermeierlichen und niedersächsisch-behägigen Revolution, die diesen Namen eigentlich kaum verdient.² Nichts könnte das Nebeneinander

¹ Vgl. ferner H. OPPERMAN: Hundert Jahre, Sechster Theil (1870) S. 162: „Drei bis vier Tage war die Stadt von sechstausend Mann Soldaten überfüllt, und die Hannoveraner wütheten, zum Theil von den Offizieren gehetzt, in ihrem eigenen Lande ärger als später die Strafbaiern in Hessen“.

² Bei den Prozeßakten liegt auch ein von der Polizei eingelieferter Zettel, sichtlich von einem damaligen „Halbstarken“ verfaßt, der in ungelinker Schulschrift neben aufgemalten Totenköpfen den schönen Neologismus „Rebbellion“ trägt.

von welfischer Königstreue und überschäumender Freiheitsrhetorik besser illustrieren, als die Tatsache, daß auf Straßen und Märkten Göttingens nebeneinander die „Marseiller Hymne“, wie man die Marseillaise nannte, und „God save the King“ gesungen wurden, wie denn überhaupt die „Revolutionäre“ in ihren Verlautbarungen stets nur auf das alleruntertänigste von des Königs Majestät sprechen.

Bevor Plaths Rolle bei den Unruhen näher geschildert wird, muß noch erwähnt werden, daß sein Kollege als Privatdozent und im Gemeinderat, der Jurist AHRENS schon vorher bei der Universität schlecht angeschrieben war. Seine Schrift, mit der er sich in der juristischen Fakultät habilitierte, „*Commentatio de Confoederatione Germanicarum civitatum*“, nahm unglückseligerweise ausgerechnet die Verfassung des Deutschen Bundes zum Gegenstand, also ein im Zeitalter der Verfassungskämpfe nach der Julirevolution noch sehr heißes Eisen. Der Censor der Fakultät, Dekan GUSTAV HUGO (1764–1844), ein ausgezeichneter Romanist und Pandektist, verweigerte namens der Fakultät das Imprimatur, falls Ahrens nicht einen Satz der Vorrede streiche, der die Nichterfüllung der in Art. 13 der Bundesakte gemachten Versprechungen einer landständischen Verfassung beklagte.¹ Ahrens setzte sich zur Wehr, und schrieb der Fakultät, er könne die gestrichenen Worte nicht durch andere ersetzen, „da kein Mensch verpflichtet werden kann, positiv etwas zu schreiben, was seiner Überzeugung zuwider ist, was die Facultät auch gewiß nicht verlangen wird“. Auch nahm er Zuflucht zur Presse, indem er im Ausland, nämlich in Sachsen-Altenburg, öffentlich protestierte, zusammen mit v. Rauschenplat und Schuster, also den mit ihm nachher bei den Unruhen hervorgetretenen

¹ Das unzensierte Original in den Göttinger Universitätsakten (fasc. 64 Nr. 3) läßt erkennen, welcher Satz der Fakultät anstößig erschien: *Atqui multa quamquam, quae juste prius sperabantur, multum habuerint exitum, atque bona ipsorum principum mens et voluntas, quam in Vindobonensi congressu professi sunt, expectatos fructus non praestiterit, atque multa praeterea, quae ex ipsorum concessu, male erant relicta atque omissa, neque suppleta neque emendata sint* (Proemium S. 3). Diese harmlosen Bemerkungen genügten also in einem Zeitalter, da die Meinungsfreiheit in der Wissenschaft noch nicht zu den verbrieften Grundrechten gehörte, einen Zwist mit der Fakultät hervorzurufen.

anderen Privatdozenten seiner Fakultät.¹ Ebenso hatte sich auch v. Rauschenplat der Fakultät verdächtig gemacht, weil er 1830 in seinem Kolleg über die Institutionen „revolutionäre Äußerungen“ getan haben sollte.² Von Plath dagegen wird nichts dergleichen berichtet – er scheint sich von den politischen Bestrebungen seiner Mitdozenten ferngehalten zu haben, wie er denn auch in seinem Antrag auf Zeugenvernehmung während des Prozesses (Gesuch vom 19. August 1833) behauptet, er habe seine Vorlesungen „nie zu politischem Rasonnieren und Schwadronieren gemißbraucht wie Ahrens & Rauschenplat“. So konnte ihm denn auch der Magistrat der Stadt Göttingen unter dem 22. Oktober 1832 bescheinigen, daß „derselbe während seines hiesigen Aufenthalts ein stilles ruhiges Leben geführt habe, und dem Magistrat nichts Nachtheiliges über ihn bekannt geworden sei.“³

Umso mehr mag es verwundern, daß der stille Gelehrte Plath, der zu Anfang 1831 mit der Ausarbeitung seiner „Geschichte des östlichen Asiens“ beschäftigt war und am Nachmittag des 8. Januar sich gerade einige Bände des Asiatic Journal von der Bibliothek hatte holen lassen (Art. 44 des Gesuchs um Vernehmung von Defensionalzeugen vom 19. August 1833, Prozeßakten Nr. IV, 4 Nr. 87), sich bereit erklären konnte, dem an diesem Tage gebildeten Gemeinderat beizutreten. Dieser Beitritt geschah ohnehin erst später, am 9. Januar, nachdem die Ereignisse bereits ihren Lauf genommen hatten. Irgendwelche Initiative bei der Bildung des Gemeinderats hat Plath keinesfalls gezeigt. Es geht aus den Akten nicht ganz klar hervor, wer ihn dazu bewegt hat – vermutlich doch wohl Ahrens, den er im Hause seines Schwiegervaters Krause kennen gelernt haben wird. Die

¹ In „Der Eremit“ No. 139 (Altenburg 1830) S. 1109–1110, datiert vom 30. Oktober 1830.

² Einzelheiten in Nr. 4 ad fasc. 64 der Göttinger Universitätsakten.

³ Nieders. Landesarchiv, Prozeßakten Nr. IV, 4, Nr. 127. Daß v. Rauschenplat, Schuster und Ahrens als die aktiven Elemente zu gelten haben, betont auch PAUL SATTLER, in: Aus dem Nachlaß eines politischen Gefangenen, Niedersächsisches Jahrbuch Bd. 3 (1926) S. 154. Diese Arbeit ist unter Benutzung des Nachlasses von GEORG SEIDENSTICKER (1797–1862), eines der Mitverurteilten im Celler Prozeß, entstanden und gibt eine im ganzen durchaus zutreffende Beurteilung der Vorgänge, wie jetzt nach Kenntnisnahme der Prozeßakten gesagt werden kann.

Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats hat Plath denn auch während der gerichtlichen Untersuchung niemals geleugnet, und konnte sich auch unwidersprochen darauf berufen, daß er stets zu den gemäßigten Elementen in dieser an sich ungesetzlichen Körperschaft gehört hatte. Zwar wurde ihm nachgesagt, er habe eine Proklamation entworfen, in der zum Widerstand gegen die Truppen von dem Bussches aufgefordert werden sollte. Eine solche Proklamation ist jedoch von dem Gemeinderat niemals herausgegeben, ja nicht einmal zum Druck befördert worden. Und auch daß Plath ausdrücklich zu Widerstand und Barrikadenbau aufgefordert haben sollte,¹ hat er stets geleugnet, während er die Existenz des Konzepts eines solchen Aufrufs nicht bestritt. Vielmehr scheint dieser Aufruf, in dem jedoch auch nichts von siedendem Öl und kochendem Wasser stand, von Ahrens zu stammen.² Mehr läßt sich nicht ausmachen, da der Wortlaut des Aufrufs selbst den untersuchenden Richtern nicht vorgelegen hat. Ein Manuskript dieses Aufrufs ist zwar, wie aus den Akten erhellt, dem mitangeklagten Buchdrucker Baier ausgehändigt worden, doch verschwand das inkriminierende Dokument begreiflicherweise bald, noch vor Baiers Verhaftung.

Dagegen hat sich dasjenige Dokument erhalten, welches in allererster Linie Plath zu seiner langjährigen Zuchthausstrafe verholfen hat: ein Aufruf des Gemeinderats, von Plath gezeichnet, der die Bürger aufforderte, weiter Steuern zu zahlen und zwar an die bisherigen Behörden (Anhang Nr. 2). Die Veranlassung zu dieser Proklamation war die Anfrage biederer Göttinger Bürger (die namentlich in den Prozeßakten genannt werden), ob die städtischen und staatlichen Abgaben weiterhin gezahlt werden sollten.³ Die Konzipierung dieses Aufrufs hat Plath niemals bestritten – sie scheint auch die einzige Proklamation des Ge-

¹ So auch C. O. MÜLLER (1797–1840) in: Otto und Else Kern, Carl Otfried Müller. Lebensbild in Briefen an seine Eltern, Berlin 1908, S. 204: „Im Gemeinderath ging es indessen bunt zu. Ein neues Mitglied desselben, ein winziges Männchen, Dr. Plath (der Schwiegersohn des öfter erwähnten Dr. Krause) wollte eine Proclamation drucken lassen, worin er die Frauen aufforderte, siedendes Öl auf die Soldaten zu gießen.“ (Brief vom 18. Januar 1831).

² Prozeßakten Nr. II, 4 Nr. 33.

³ Prozeßakten Nr. II, 4 Nr. 53.

meinderats gewesen zu sein, an der er mitgewirkt hat. Es ist bezeichnend für die Hast der Abfassung und die gespannte Atmosphäre, in der der Aufruf verfaßt sein muß, daß als Datum der 14. Januar 1830 angegeben ist, also mit einer falschen Jahreszahl – ein Versehen, das einem jeden wohl zu Anfang des Jahres einigemal zu unterlaufen pflegt, bevor man an die neue Jahreszahl gewöhnt ist. Plath aber, der sogar ein Komma hineinkorrigierte, hat diesen Fehler übersehen. Die Aufforderung, Abgaben und Steuern an die bisherigen Behörden weiter zu zahlen, wurde Plath dann später im Urteil als Aufruhr ausgelegt, und es entbehrt nicht einer grausamen Ironie, daß gerade der Versuch, Ordnung zu schaffen und eine Anarchie verhindern zu helfen, dem jungen Gelehrten zum Unglück wurde, wie er denn immer wieder in seinen Verhören betont, daß der Gemeinderat keineswegs die Absicht gehabt habe, sich in die Arbeit der legitimen Behörden einzumischen.

An den sonstigen Tätigkeiten des Gemeinderats – sie bestand vorwiegend darin, Proklamationen zu entwerfen – nahm Plath so gut wie keinen Anteil, denn andere Wortführer standen im Vordergrund. Zwar war Plath auch ein Mitglied der Delegation des Gemeinderats, die mit dem kgl. Landdrost Nieper verhandelte, aber das Wort scheint er nicht dabei geführt zu haben. Dagegen hat er bei einer anderen Episode seine Hand im Spiele gehabt, die bei einigem Mißwillen des Gerichts auch gegen ihn auszulegen war, obgleich sie sich aus der zeitlichen Ferne eher erheiternd ausnimmt. Ein ungenannter Autor, vermutlich ein Student, der mehr burschenschaftlichem Überschwang als den Muses zugänglich gewesen zu sein scheint, hatte eine „Göttinger Hymne“ verbrochen, deren erste Strophe lautete:

„Wir sammeln uns in frohen Chören
Am heiligen Vaterlandsaltar.
Tyrannen! Hört die große Lehre,
die euch so lang vergessen war:
Die Völker fordern ihre Rechte
Aus eurer Räuberhand zurück;
Sie sind nicht mehr der Fürsten Knechte,
Sie schaffen sich nun selbst ihr Glück.“

Es folgen zwei weitere Strophen von ähnlicher Machart.¹ Dieses Elaborat wünschten einige hitzköpfige Gemeinderatsmitglieder zu drucken und an die auf Straßen und Plätzen glückseligrandalierenden Studenten verteilen zu lassen. Hiergegen will Plath, der frühere Theologiestudent, sich im Gemeinderat gewandt haben² und dafür eingetreten sein, Bürger und Studiosi sollten „Ein feste Burg ist unser Gott“ singen. Mit diesem Vorschlag ist er aber nicht durchgedrungen. Denn was schließlich der Buchdrucker Baier auf Plaths Geheiß druckte, war ein Bogen mit vier Liedern,³ die sich von der „Göttinger Hymne“ nur durch das Fehlen des Tyrannenhasses, nicht dagegen in ihrer poetischen Qualität unterschieden. Allerdings entstammten sie alle dem damals beliebten Kommersbuch von ALBERT GOTTLIEB METHFESSEL, eins war von Theodor Körner („Vater, ich rufe Dich“).⁴ Die Verbreitung dieser Lieder unter Bürgern und Studenten – welch letztere sie ohnehin in ihren Kommersbüchern hatten – wurde vom Gericht später dahin gehend gedeutet, sie sollten „bei der Menge Waffenlust und Begeisterung erregen“.

Von sonstigen Vorwürfen hinsichtlich der Teilnahme an den Unruhen ließ sich Plath nichts nachweisen. Insbesondere hat er niemals selbst Waffen getragen oder der Bürgergarde angehört. Auch war ein Gerücht leicht zu entkräften, das in der klatschhaften Kleinstadt Göttingen kolportiert wurde, nämlich daß Sophie Plath Gewehre aus ihrem Hause in die Stadt getragen und die Bürgergarde zum Ausharren ermutigt habe (vgl. Anhang Nr. 1). So bleibt denn an greifbaren Tatsachen im Falle Plaths nur bestehen, daß er am 9. Januar dem Gemeinderat beigetreten ist, die Abgabenproklamation entworfen und den Druck der Kommersbuchlieder veranlaßt hat, während es nicht ausgemacht ist, daß er an der – wie gesagt, nicht veröffentlichten –

¹ Abschrift in Prozeßakten Nr. IV, 4, Nr. 115.

² Prozeßakten Nr. II, 4, Nr. 7.

³ Ein Original liegt in den Prozeßakten I 1 A, Nr. 66.

⁴ Die andern Lieder waren „Feinde ringsum“ von K. G. Cramer, „Wo Mut und Kraft in deutscher Seele flammen“ von E. Hinkel und „Der Himmel unser Hort“. Mit Ausnahme des letztgenannten haben die drei anderen Lieder auch noch in dem im 19. Jahrhundert populärsten Kommersbuch, dem „Allgemeinen Deutschen Kommersbuch“ von F. SILCHER und F. ERK (seit 1858 viele Auflagen) Aufnahme gefunden.

zum Widerstand aufrufenden Proklamation Anteil hatte. Nach der Besetzung der Stadt durch die Regierungstruppen vermochten manche der Gemeinderatsmitglieder, darunter die Dozenten v. Rauschenplat, Schuster und Ahrens zu entfliehen. Auch Plath verließ Göttingen, freilich in einer Art und Weise, die nicht auf ein besonders schlechtes Gewissen schließen läßt. Denn untertauchen hätte er ohne weiteres können, trotz der Polizeistaatlichkeit jener Zeit, denn die Steckbriefe, die hinter den Flüchtigen her erlassen wurden, waren in ihrer Personenbeschreibung recht vage (vgl. Anhang Nr. 3), und was etwa Ahrens und den anderen gelang, hätte einem geschickteren Verfolgten als Plath es war, auch gelingen können. Plath reiste mit seinem Freund Dr. KLOSE¹ über Heiligenstadt ins Ausland nach Gotha, ohne irgendwie den Versuch zu machen, seine Identität zu verbergen. In Gotha lebte ein Schwager Plaths² bei Dr. Dübner, einem Studienkameraden des Flüchtigen, d. h. wohl dem damaligen Inspector coenobii des Gymnasiums zu Gotha, Dr. JOHANN HEINRICH DÜBNER. Es wäre dies dann der nachmals in Frankreich zu Ruhm gelangte klassische Philologe Dübner (1802–1867) gewesen, ein Schüler von Mitscherlich, Heeren und Krause. Plath glaubte sich bei Dübner einstweilen sicher und geborgen,³ doch sollte er sich hierin täuschen. Dübner zeigte nämlich Plath an,⁴ und die Verhaftung folgte auf dem Fuße, am 18. Januar 1831, zunächst wegen „Mangel an Reiselegitimation“. Sogleich fragte das Herzoglich Sächsische Polizei-Oberkommissariat in Gotha bei dem seit dem 17. Januar mit der Untersuchung in Göttingen beauftragten

¹ d. i. der damalige Privatdozent an der Universität Göttingen KARL RUDOLF WILHELM KLOSE (1804–1873), der sich später als Theologe und Theogehistoriker einen Namen machte. Klose stammte gleich Plath aus Hamburg und ist der Mitherausgeber des Lexikon Hamburgischer Schriftsteller gewesen, der einzigen Biographiensammlung, die Plath einen Artikel widmet.

² Vermutlich Otto Krause, der 1833 in Jena Medizin studierte (Prozeßakten Nr. IV, 4 Nr. 61).

³ „D. ist ein Universitäts-Freund von mir und wird sich für mich wahrscheinlich verbürgen“; Vernehmungsprotokoll in Gotha vom 18. Januar 1831, Prozeßakten I, 2 Nr. 19.

⁴ Plath fühlte sich von Dübner verraten, vgl. auch den Brief Krauses an v. Leonhardi vom 22. Januar 1831, in A. PROKSCH: Karl Christian Friedrich Krause. Ein Lebensbild nach seinen Briefen dargestellt. Leipzig 1880 S. 87.

Justizrat ISENBART an, der schon am 19. die Auslieferung Plaths nach Göttingen erbat. Auffällig ist, wie offen Plath bereits bei der ersten Vernehmung durch die sächsische Polizei seine Teilnahme an dem Gemeinderat und die Unterzeichnung der von diesem an die Öffentlichkeit gegebenen Proklamationen zugibt. Als Grund für das Verlassen Göttingens nennt er den der Sicherheit, was er später in Celle dahingehend erläutert, er habe „militärische Exzesse, wie sie anderwärts vorgefallen sein sollen“ befürchtet.¹ Furcht also vor dem Militär, nicht vor der Justiz scheint der Beweggrund zur Flucht gewesen zu sein. Am 21. Januar schon ist Plath wieder in Göttingen, ausgeliefert von Sachsen-Koburg-Gotha unter Inanspruchnahme des (preußischen) Landrats in Langensalza, und wird im Wirtshaus zum König von Preußen einlogiert. Die gesamten Transportkosten, der hannöverschen Justizkasse in Rechnung gestellt, betrugen 29 Taler 11 Gute Groschen 4 Kreuzer.² Von Göttingen aus wurde Plath dann kurz danach mit militärischer Begleitmannschaft nach Celle ins Zuchthaus eingeliefert, dessen Tore sich für 12 lange Jahre hinter ihm schlossen.

Der Prozeß gegen Plath wie gegen die anderen insgesamt 13 wegen Teilnahme an den Göttinger Ereignissen Verhafteten wurde von der Königlich Hannöverschen Justizkanzlei in Celle geführt. Die Akten geben ein eindrucksvolles Bild von der Art des gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses. In zähem Fluß wälzt sich eine stetig wachsende Papierflut dahin, mit Verhörprotokollen, Fragstücken seitens des Angeklagten, Defensionschriften, Anträgen und ihren darauf erfolgenden Reskripten, Berichten an das Ministerium in Hannover, an den in London weilenden König selbst, und immer wieder neuen Verhören – alles schriftlich und unter Ausschluß jeglicher Öffentlichkeit. Man versteht nach der Einsicht in diese Papierberge, warum der Ruf nach Schwurgerichten englischer Art und öffentlicher Verhandlung immer wieder von den nach Reformen drängenden Liberalen des 19. Jahrhundertts erhoben wurde. In der Hand eines wohlwollenden, allein nach Wahrheitsfindung strebenden

¹ Prozeßakten Nr. II, 4 Nr. 1.

² Prozeßakten Nr. I, 3, Nr. 276.

Inquirenten mochte ein solches Prozeßrecht noch dem Angeklagten gewisse Garantien für rechtliches Gehör bieten. Waren die Untersuchungsführer dagegen voreingenommen oder dem Angeklagten feindlich gesonnen, so war deren Schicksal nicht beneidenswert. Denn die Rolle der Verteidiger war im gemeinrechtlichen Prozeß im wesentlichen auf die Formulierung der Anträge der Angeklagten beschränkt. Eine Gegenüberstellung von Belastungszeugen und Angeklagten oder von Zeugen untereinander gehörte zu den Ausnahmen, und bei allen Verhören wurden die zu stellenden Fragen vorher vom Gericht formuliert. Was nicht vom Inquirenten erfragt wurde, das zählte nicht für die Rechtsfindung – *quod non est in actis, non est in mundo*. In Celle lag die Untersuchung gegen die Göttinger und Osteroder Angeschuldigten in den Händen des Justizrats KARL FRIEDRICH ERNST AUGUST v. BOTHMER (1797–1861), einem in vielen Stellungen bewährten hannoverschen Beamten, der es später (1855) bis zum Kultusminister im Ministerium v. Borries brachte und dem sein Biograph nachsagt, daß er in Celle die „unpopuläre und schwierige Aufgabe mit Strenge und Gerechtigkeit durchführte“.¹ Es ist aus den Akten nicht zu verkennen, daß v. Bothmer, der streng konservativ gesonnene Beamte, seine Aufgabe sehr ernst nahm und sich nichts schenkte, andererseits aber von seiner Superiorität so durchdrungen war, daß ein, noch dazu bürgerlicher, Angeklagter klug gehandelt hätte, wenn er demütig den reuigen Untertan gespielt hätte. Gerade das aber tat der querköpfige Hanseate Plath nicht. Mit ihm hatte v. Bothmer kein leichtes Spiel, jedenfalls nicht so wie mit den biedereren, von recht unklaren Vorstellungen bewegten Göttinger Bürgern, die vor seinem Richterstuhl standen, und die etwa Gastwirt, Schneider, Papierhändler und Schwertfeger von Beruf waren. Plath war der einzige Universitätsdozent, dessen man hatte habhaft werden können und man muß sagen, er machte es v. Bothmer nicht leicht. Es ist faszinierend, an Hand der Akten zu verfolgen, wie hier der Inquirent einem ihm geistig gewachsenen Inkulpaten gegenüberstand, der sich nicht im mindesten einschüchtern

¹ FRENSDORFF in ADB Bd. III, S. 199. Von „unerbittlicher Strenge“ spricht auch P. SATTLER, op. cit. S. 156.

ließ. So heißt es in der 1832 erstellten „Gefängnis-Charakteristik“ Plaths unter Punkt XIV „Gemüthsart, Neigungen, Leidenschaften“ von ihm: „voll Dünkel auf seine Gelehrsamkeit; von höchst leidenschaftlicher, cholerischer Gemüthsart“.¹ Die in den Akten liegenden Schreiben Plaths bestätigen das durchaus. Bis zur endgültigen Verurteilung 1838 bleiben seine Schreiben gleich selbstbewußt – nur seine Schrift wird im Lauf der Jahre fahriger und nervöser. Als Beispiel mögen zwei Schreiben Plaths dienen, die im Anhang wiedergegeben sind (Nr. 4 und 5).

Die Einzelheiten des Prozesses können hier nur in großen Zügen geschildert werden. Das ganze Jahr 1831 und der Frühling 1832 vergingen mit Vernehmungen, bis am 2. April 1832 endlich ein „summarisches Schlußverhör“ protokolliert werden konnte.² Ihm folgte noch Ende April ein „artikuliertes“, also in einzelne „Inquisitionsartikel“ gegliedertes Verhör, welches übrigens, weil es chronologisch angeordnet ist, den besten Überblick über die Ereignisse in Göttingen vermittelt.³ Als Verteidiger hatte sich Plath unter dem 25. November 1831 den Advokaten PHILIPP SAMUEL GANS erbeten, der auch die übrigen Angeklagten verteidigte – eine Wahl, die man als psychologisch unglücklich bezeichnen muß, denn Gans selbst war bei den Behörden schlechtestens angeschrieben als Verfasser einer politischen Schrift, die die sozialen Mißstände in Hannover anprangerte.⁴ Die ersten Zusammenstöße Plaths mit v. Bothmer ließen nicht

¹ Prozeßakten Nr. IV, 4, Nr. 52. – Aufschlußreich ist für jene Zeit, da die Erfassung des Bürgers von der Wiege bis zum Grabe durch die Behörden noch nicht zur Reife gediehen war, daß Plath auf die Frage nach seinem Geburtsjahr angibt „1803 oder 1804“ – er kannte also sein Geburtsdatum nicht!

² Prozeßakten Nr. II, 4 Nr. 74–84.

³ dto., Nr. 85–89.

⁴ Über die Verarmung der Städte und des Landmanns, und den Verfall der städtischen Gewerbe im nördlichen Deutschland, besonders im Königreich Hannover. 3. Aufl. Braunschweig 1831. Gans war jedoch gleichzeitig ein bedeutender und scharfsinniger Jurist, wie sein zweibändiges Werk zeigt, welches er zur Kritik des Entwurfs eines hannöverschen Strafgesetzbuches verfaßte (Kritische Beleuchtung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover, Celle 1827–1828). Von Interesse ist vor allem, daß er sich in seinem Werk (Theil 2, S. 55 ff.) auch gegen die Fassung des Entwurfs hinsichtlich des Delikts des Aufruhrs (Art. 152) wandte.

lange auf sich warten. Bereits im Mai 1831 beklagt sich v. Bothmer in seinem Bericht an die Justizkanzlei über „calumniöse Aufzüge“ und „ungebührliches Benehmen“ und von da an reißen die Klagen über Plaths Benehmen nicht ab, Klagen, die im Grunde die mangelnde Unterwürfigkeit des Inkulpaten zum Gegenstand hatten. Die heutige Justizpraxis sähe im Verhalten Plaths, das sich aus den Protokollen auf das genaueste rekonstruieren läßt, wohl keine „Ungebühr vor Gericht“ mehr. Damals jedoch war man auf Wahrung der Menschenwürde der Angeklagten weniger bedacht und forderte statt dessen in erster Linie Gehorsam. Da mußte es als ungebührliche Widersetzlichkeit erscheinen, wenn etwa Plath sich über nicht wortgetreue Wiedergabe seiner Äußerungen während des Verhörs im Protokoll beklagte¹ und sogar die Ablösung des Protokollanten zu erreichen verstand. Oder etwa der Perhorreszenzantrag gegen v. Bothmer und seinen Assessor Wyneken – wir würden heute sagen: Antrag auf Ablehnung des Gerichts wegen Besorgnis der Befangenheit. Überhaupt bestritt Plath zunächst die Zuständigkeit des Sondergerichts in Celle und berief sich auf die Universitätsprivilegien von 1736, worin gesagt sei „daß die Universität ein eigenes mit einer *jurisdictio omni modu* begnadetes corpus von aller Jurisdiction und Gerichtszwange der ordentlichen Gerichte eximiert seyn solle“.² Diese *exceptio fori* verfiel jedoch nicht.

Ein anderer Zwischenfall ereignete sich, als Plath in einem Brief an seine Frau im Juli 1831 schrieb, er könne dem Justizrat es nicht übel nehmen, daß er ihm strafweise für 8 Tage seine Bücher habe fortnehmen lassen „du weißt ja, die Hundstage sind nahe“. Diese Äußerung in einem Privatbrief trug ihm am 27. Juli 1831 ein Conclusum ein, das eine „achtthägige, im Weißen-Hause an ihm zu vollstreckende, durch abwechselnde Speisung nur mit Wasser und Brodt zu verschärfende Gefängnisstrafe“ zudiktierte,¹ die er auch, nach Ablehnung einer Supplik wegen Straferlaß (Anhang Nr. 4) vom 15. bis 22. August absaß, *alternatim juncta carena*, wie die Vollzugsmeldung bestätigte. Am 24. November 1831 wurde er wiederum verurteilt „wegen völlig

¹ Prozeßakten Nr. IV, 4, Nr. 1.

² Prozeßakten Nr. IV, 4, Nr. 24.

unzulässigen und niemals zu entschuldigenden, gröblich injuriösen Ausfällen wider den Inquirenten“, und zwar zu drei Wochen Gefängnis, „die ersten und letzten 8 Tage durch abwechselnde Speisung mit Wasser und Brodt zu verschärfen“. Diese Haftstrafe, ohne Bücher, Schreibmaterialien und Licht, verbüßte Plath vom 25. November bis 17. Dezember 1831.

Aber auch ohne diese zusätzlichen Strafen war die Untersuchungshaft schon Strafe genug. Einen um den anderen Tag durften sich die Häftlinge je eine Stunde im Garten des Zuchthauskommissairs ergehen, des damaligen Hauptmannes WILHELM v. GOEBEN (1791–1872), der übrigens der Vater des später in preussischen Diensten berühmt gewordenen Feldherrn AUGUST KARL v. GOEBEN (1816–1880) war, des Siegers von St. Quentin im Jahre 1871. Von den sonstigen Beschwerden – Zellen, die beim Mißverhalten der Gefangenen verdunkelt wurden,² strafweise Wegnahme von Büchern und Schreibmaterial – geben die wiederholten Anträge Plaths auf Hafterleichterung ein lebhaftes Bild. Die ausführlichste Schilderung der Haftbedingungen enthält ein Brief des Mitangeklagten Dr. LAUBINGER vom 1. August 1833.³ Dort wird geklagt über Kälte und die durch das Vernageln der unteren Fensterhälften herrschende Dunkelheit in den Zellen, über den Gestank aus dem unterirdischen Kanal, in den die Nachtstühle entleert werden, über Ratten- und Mäuseplage, über fest Flöhe und darüber, daß in den ganzen fast 3 Jahren Haft die Betten nicht einmal an die Luft gebracht worden seien. Lautes Reden und Singen war untersagt; wurden die Gefangenen an einem anderen Flügel vorbeigeführt, durften sie nicht hinschauen. Plath insbesondere hatte unter der Beeinträchtigung seiner ohnehin kurzsichtigen Augen zu leiden. Er verfaßte Oktober 1833 ein Gesuch um Hafterleichterung, in dem er auf seine zarte Gesundheit hinwies, da er schon als Kind schwächlich gewesen sei und

¹ Prozeßakten Nr. IV, 4, Nr. 18.

² Vgl. den Brief Plaths Anhang Nr. 5.

³ Prozeßakten Nr. III, 3 B vol. I Nr. 231. – Hierzu sei angemerkt, daß die Ordnung für das Zuchthaus zu Celle aus dem Jahre 1732 stammte und, wie 1846 geschrieben wird, erst „in neuester Zeit“ aufgehoben wurde. ADOLPH LEONHARDT, Commentar über das Criminal-Gesetzbuch für das Königreich Hannover, Bd. I, Hann. 1846, S. 100 Anm. 2.

viel frische Luft benötige, so daß er auch in Göttingen im Sommer den ganzen Tag im Freien im Garten habe arbeiten müssen. Seine Bitte um Stadtarrest gegen Kaution wurde natürlich wie alle seine sonstigen Anträge auf Hafterleichterungen abgelehnt.

Anfang 1833 war es endlich so weit, daß Plath seine Verteidigungsschrift fertigstellen konnte (datiert 31. Januar 1833). Er beantragt in dem umfangreichen Schriftstück, welches 153 Seiten Folio umfaßt,¹ Haftentlassung gegen Kaution, und schildert nochmals mit allen, oft belanglosen Einzelheiten den Verlauf der Ereignisse und seinen Anteil, wobei er vor allem den Vorwurf der Hauptteilnahme und Anstiftung zurückweist und zeigt, daß bei den gravierendsten Vorwürfen, nämlich der Bewaffnung der Bürgergarde und dem angeblich geplanten Barrikadenbau sein Name in den Inquisitionsakten überhaupt nicht erscheine. Die Abfassung der Steuerproklamation und den Druck der Lieder gibt er dagegen zu. Er bezeichnet sich als stillen, friedfertigen Gelehrten, fern jeder Politik,² und weist darauf hin, daß er stets Klassenerster gewesen sei. Auch seine wissenschaftliche Beschäftigung mit China mache, daß er auf ultraliberales Wesen nicht versessen sein könne. Die von ihm in seinem Buch „Geschichte des östlichen Asiens“ vertretene „rein objective Geschichtsauffassung“ zeige, daß er nichts auf papierene Verfassungen geben könne. Göttingen und Hannover hätten ihm ferne gelegen. Diese Verteidigungsschrift enthält im Grunde das gleiche wie die kurze, unter dem 6. Oktober 1832 an den Magistrat von Göttingen gerichtete Bitte um Erteilung eines Leumundszeugnisses, welche im Anhang

¹ Prozeßakten Nr. III, 3 B vol. I Nr. 245.

² Dies bescheinigt ihm eine Zeugenaussage eines o. Professors in Göttingen, des Historikers und Staatswissenschaftlers FRIEDRICH SAALFELD (1785–1834), 1832 zum Abgeordneten für Göttingen gewählt. Von ihm, der sich wiederholt für die Celler Häftlinge öffentlich einsetzte, stammt auch ein Artikel „Göttingen im Jahre 1831“ im Conversations-Lexikon der neuesten Zeit und Literatur, Leipzig 1833 (F. A. Brockhaus), 2. Band S. 196–204, in dem das aristokratisch verstockte Hannover dem reformfreudigen Preußen gegenübergestellt wird und wo Saalfeld die Göttinger Ereignisse zu rechtfertigen sucht. Er mußte wegen seines Eintretens für Reformen das Land verlassen, nachdem er auf seine Professur verzichtet hatte. S. gehörte zu den ganz wenigen Göttinger Professoren, die mit bürgerlichen Kreisen Fühlung hatten. Vgl. ADB Bd. XXX, S. 102–103.

(Nr. 6) wiedergegeben ist, da sie die nachträgliche Haltung Plaths gegenüber den Unruhen recht kennzeichnend wiedergibt.

Von Interesse ist Plaths Gesuch vom 19. August 1833, in dem er die Vernehmung von „Defensionalzeugen“ mit insgesamt 207 Beweisartikeln erbittet.¹ Er will sich nämlich in erster Linie bestätigen lassen, daß er stets ein stiller Gelehrter ohne politische Ambitionen gewesen sei. Die lange Liste der angebotenen Leumundszeugen führt kein Geringerer an als WILHELM V. HUMBOLDT. Es ist zu vermuten, daß Plath mit Humboldt korrespondiert hat, ihm vielleicht auch ein Exemplar seines 1830 erschienenen Buches über ostasiatische Geschichte zugeschickt hat. Von persönlichen Beziehungen zu Humboldt ist mir jedoch nichts bekannt geworden. Auch manche andere Honoratioren werden zur Bekräftigung von Plaths friedlichem Gelehrtentum angerufen, so der damalige Justiz- und Kultusminister des Königreichs Hannover, KARL WILHELM AUGUST FREIHERR V. STRALENHEIM (1777–1847) und, erstaunlicherweise, auch der Geheime Legationsrat FRIEDRICH V. LAFFERT (1779–1841), der das heikle Amt des Regierungsbevollmächtigten für die Universität Göttingen versah, also sozusagen einer der „politischen Kommissare“ war, wie sie an den deutschen Universitäten durch die Karlsbader Beschlüsse eingesetzt worden waren. Freilich scheint v. Laffert zu den Familien Plath und Krause früher in freundschaftlichem Verhältnis gestanden zu haben, denn er war 1826 einer der Paten von Plaths ältester Tochter Amalie gewesen. An Universitätsangehörigen werden unter anderem namhaft gemacht der zur Zeit der Unruhen amtierende Prorektor GOTTFRIED CHRISTIAN FRIEDRICH LÜCKE (1791–1855), ein Theologe,² ferner der Universitätsrat GEORG HEINRICH OESTERLEY (1774–1847), der Prozessualist FRIEDRICH CHRISTIAN BERGMANN (1785–1845), der Chirurg und Anatom KONRAD JOHANN MARTIN LANGENBECK (1776–1851), sowie sein Lehrer ARNOLD HEEREN. Auch Dr. DÜBNER in Gotha, der Plath seinerzeit angezeigt hatte, ist merkwürdigerweise aufgeführt.

¹ Prozeßakten Nr. IV, 4 Nr. 87.

² Vgl. H. A. OPPERMAN, Hundert Jahre, 6. Teil, Leipzig 1870 S. 107: „Der Prorektor war beliebt, denn es war der gefühlvolle Theologe Lücke“.

Die allgemeine, von der Advokatur Gans erstellte Verteidigungsschrift für alle Angeklagten war Ende 1833 fertiggestellt – ein unförmiges, ungeheuer weitschweifiges Werk von 1668 Seiten und 455 Seiten Anlage,² das sich mit der gleichen Lust und Liebe in die Einzelheiten verliert wie die Vernehmungsprotokolle und Beweisbeschlüsse des Gerichts, welches halb Göttingen im Lauf der Jahre 1831 und 1832 vernommen zu haben scheint und sogar die Federn in Bewegung zu versetzen verstand für die „Acta wider den Zinngießer Rott zu Göttingen wegen Beleidigung eines Nachtwächters“. Aber noch mehr als zwei Jahre vergingen über der zähflüssigen Prozeßführung, bis endlich am 19. Mai 1836 das Urteil in erster Instanz gefällt wurde: „Wegen Aufruhrs und Majestätsverbrechens erkennt die Königlich Britannisch-Hannoversche Justiz-Canzlei zu Celle, nach angehörter Relation und Correlation und in Erwägung der angeschlossenen Entscheidungsgründe, in erster Instanz für Recht: daß genannter Inquisit auf die Dauer von 12 Jahren zur Strafe des Zuchthauses zu verurtheilen, und die Kosten der Untersuchung in solidum mit den übrigen Inquisiten zu erstatten schuldig sei.“³ Von den anderen Mitangeklagten erhielten die Advokaten Egge-ling, Seidensticker und Laubinger lebenslängliches Zuchthaus, Dr. Kirsten 15 Jahre, Dr. Brauns 12, Dr. Braunhold 8, Heinrich Braunhold 6, der Buchdrucker Baier 8 und der Gastwirt Ulrici gleichfalls 8 Jahre Zuchthaus. Die Entscheidungsgründe resümieren noch einmal die Geschehnisse aus der Sicht der Behörden. Plath wird vorgeworfen, er habe Steuern für die Zwecke der Auf-rührer erheben wollen, ferner eine Proklamation entworfen, in der zur Gegenwehr gegen die hannoverschen Truppen aufgefordert wurde und schließlich durch die Verteilung der Lieder zum Widerstand anreizen wollen. Plath wird noch als einer der „Haupt-Theilnehmer und Förderer des Aufruhrs“ bezeichnet, weil er sich schon am ersten Tage angeschlossen habe. Sonst geht die Urteilsbegründung auf Plath überhaupt nicht weiter ein.

² Prozeßakten Nr. III, 3, vol. I–III.

³ Prozeßakten Nr. III, 4 Nr. 22. Gezeichnet ist das Urteil vom Grafen Kielmannsegge als dem Vorsitzenden, d. i. CHRISTIAN FRIEDRICH JOHANN GRAF KIELMANNSEGGE (geb. 1782), damals Direktor der Kgl. Großbritan-nisch-Hannoverschen Justizkanzlei in Celle.

Gegen dieses zweifellos gegenüber Plath auch nach dem damaligen Recht¹ als hart zu bezeichnende Urteil legte Plath zusammen mit den Mitverurteilten Berufung ein. Trotzdem erklärte er am 30. September 1836, seine Strafe vorläufig antreten zu wollen, worauf einen Tag später die gerichtliche Weisung erging, ihn im Zuchthaus separiert zu halten.² Seit jenem Tage erscheint der frühere Inkulpat Dr. Plath als „der Sträfling Dr. Plath“ – den Titel beließ man also auch dem Zuchthäusler, denn daß Universitäten den Doktorgrad wegen einer strafrechtlichen Verurteilung aberkannten, gehört einer späteren Stufe der Entwicklung strafrechtlichen Denkens an, von der das frühe 19. Jahrhundert noch nichts wußte. Am 7. Januar 1837 reichte Plath, wiederum assistiert vom Advokaten Gans, seine Verteidigungsschrift für die Verhandlung in zweiter Instanz ein. Sie enthält gegenüber der Darstellung in der erstinstanzlichen Verhandlung überhaupt nichts neues, trotz ihres wiederum gewaltigen Umfangs von 485 Seiten.³ Freilich benötigte das Appellationsgericht in Stade nicht so lange wie die Justizkanzlei in Celle, um zu einem Erkenntnis zu kommen. Fast genau zwei Jahre nach dem Urteil erster Instanz beschloß die Berufungsinstanz am 22. Mai 1838 die für Plath festgesetzte Strafe von 12 auf 8 Jahre Zuchthaus herabzusetzen.⁴ Eine Begründung für diese Milderung des erstinstanzlichen Urteils wird nicht gegeben.

¹ Zur Zeit des Urteilspruchs bestand im Königreich Hannover noch keine Kodifikation des Strafrechts, vielmehr fanden die Bestimmungen des gemeinen (römischen) Strafrechts, insbesondere der Carolina, Anwendung. Der bereits seit 1825 vorliegende Entwurf eines hannoverschen Strafgesetzbuchs wurde erst 1840 nach langen Beratungen und vielfältigen Änderungen in Kraft gesetzt (1. November 1840). Vgl. Dr. ADOLPH LEONHARDT, Commentar über das Criminal-Gesetzbuch für das Königreich Hannover, 1. Band Hannover 1846, S. 19–20. Die gemeinrechtlichen Bestimmungen, die demnach dem Celler Urteil zugrundelagen, finden sich u. a. dargestellt bei ANSELM RITTER VON FEUERBACH, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 11. Ausgabe Gießen 1832 (Aufruhr § 201–205, Verbrechen der beleidigten Majestät § 171–175).

² Prozeßakten Nr. III, 4 Nr. 107 und 108.

³ Prozeßakten Nr. III, 4 E.

⁴ Von den Mitgliedern des Gerichtshofs stimmten 4 für Bestätigung des Urteils erster Instanz, einer für Ermäßigung auf 8 Jahre, und die übrigen für noch gelindere Bestrafung. Vgl. Prozeßakten Nr. III, 4, Nr. 195 und 206.

Damit hatte für Plath der Prozeß sein Ende gefunden. Er weigerte sich, um eine Begnadigung zu bitten und konnte erst 1843, „gebrochen und mit eisgrauen Haaren“, wie v. Prantl schreibt, das Zuchthaus verlassen. Aber nicht nur für ihn selbst war aus den Göttinger Unruhen Unheil entsprungen. Auch sein Schwiegervater Krause hatte unter der Tatsache zu leiden, daß sein Schwiegersohn und einige seiner Schüler in die Unruhen verwickelt waren. Eine kurze Schilderung der Vertreibung Krauses aus Göttingen mag auf Grund der aufgefundenen Dokumente hier Platz finden, zumal sie einen Einblick in die inneren Zustände der Universität und die Behandlung der Privatdozenten in damaliger Zeit gestattet.

III. DAS VORGEHEN GEGEN K. C. F. KRAUSE

Krause selbst hat ganz zweifellos an den Unruhen keinerlei aktiven Anteil genommen. Er distanzierte sich z. B. von dem ganzen Wesen in einem Brief an v. Leonhardi vom 22. Januar 1831, wo es zum Schluß mit fast Hegelschen Worten heißt: „Das kommt heraus, wenn man von dem allgemeinen Gesetze: das Recht nicht durch List und staatsgesetzwidrige Gewalt herzustellen, beliebige Ausnahmen macht. Jedes Gesetz ist in seinem reinen Gebiete ohne alle Ausnahmen. . . .“¹ Trotzdem schritten die Universitätsbehörden gegen Krause und sein weiteres Verbleiben an der Universität Göttingen ein. Im dortigen Universitätsarchiv hat sich ein ganzer Akt erhalten „U. Göttingen, Polizey, Disciplin, Generalia. Ad acta die zu Göttingen stattgehabten unruhigen u. aufrührerischen Bewegungen, in specie den Privat-Dozenten Dr. Krause betr. Nr. 9 ad. fasc. 64“, aus dem klar hervorgeht, welche Vorwürfe gegen den an sich unbeteiligt gebliebenen Krause erhoben wurden. Es war dies nicht nur die Tatsache, daß Plath, Schuster, Ahrens, Seidensticker und andere in die Unruhen verwickelte Personen zum Schülerkreis Krauses gehört hatten – man empfand seine Philosophie als verderblich.

¹ A. PROKSCH: K. C. F. Krause. Ein Lebensbild nach seinen Briefen dargestellt. Leipzig 1880 S. 87.

Dies dürfte wohl kaum aus dem philosophischen System Krauses selbst zu begründen sein. Zwar war Krause in seiner Jugend begeisterter Freimaurer gewesen, hatte sich aber später von der Maurerei abgewandt. Der hochabstrakte Charakter der Krauseschen Philosophie bot wohl kaum eine Gelegenheit, konkrete politische Rezepte daraus abzuleiten. Zudem bediente sich Krause in seinen späteren Werken einer von ihm selbst erfundenen deutschen Terminologie, die nicht gerade zur Verständlichkeit beitrug und fast genau so große Anforderungen an den Leser stellt wie manche gegenwärtigen Existenzphilosophen. Dabei ist nicht abzustreiten, daß Krause einer der eigenartigsten und tiefsinnigsten deutschen Denker des frühen 19. Jahrhunderts gewesen ist, und einer der umfassendsten Systematiker. Wenngleich er heute fast nur noch als Schöpfer des Wortes Panentheismus, welches die Grundlage seines Systems bezeichnet, fortlebt, so ist doch bekanntlich sein Nachwirken außerhalb Deutschlands sehr beträchtlich gewesen, in Belgien, Spanien und Lateinamerika, und gerade dem Dr. Ahrens kommt ein bedeutender Anteil hieran zu. Der „Krausismo“ hat in der spanischen Geistesgeschichte eine bedeutende Rolle gespielt.¹

Was der Universität und der staatlichen Kultusaufsicht dagegen in erster Linie mißfallen mußte, war der Lehrerfolg Krauses. Es ist auffallend, daß die Schüler Krauses, mochten sie nun von der Theologie, der Jurisprudenz, der Philosophie oder den Naturwissenschaften herkommen, nur mit den Tönen schwärmerischster Verehrung von ihrem Meister sprechen – sie bildeten eine Gemeinschaft, die vielleicht weniger durch das Bekenntnis zu dem philosophischen System als zur Persönlichkeit ihres Lehrers zusammengehalten wurde. In der Tat schildern auch Krause selbst fernerstehende Biographen, wie etwa v. Prantl in der ADB, ihn als einen liebreichen und bescheidenen Mann, fern allem Alltäglichen und darum auch in weltlichen Geschäften denkbar ungeschickt, aber „von allem Reinmenschlichen innigst begeistert“. Nimmt man noch seine oben erwähnte musische Be-

¹ ALBERT VIGOLEIS THELEN schildert auf das launigste in seinem Roman „Die Insel des zweiten Gesichts“, Düsseldorf 1953 S. 520 ff. die Begegnung mit einem solchen Krausista in Palma de Mallorca.

gabung hinzu, so versteht man, wieso er auf junge, begeisterungsfähige Menschen wirken mußte und daß er Studenten aus allen Fakultäten in seinen Kollegs sah. Dergleichen wird von dem damaligen Ordinarius für Philosophie in Göttingen, AMADEUS WENDT (1783–1836) nicht berichtet – er gehört zu den vergessenen Universitätsphilosophen jener Zeit.

Die Göttinger Unruhen boten nun der Universität eine Handhabe, den schon lange scheeläugig betrachteten Krause zu entfernen.¹ Die Universitätsgerichts-Deputation, welcher die Aufrechterhaltung der Disziplin und die Strafgewalt über die Universitätsangehörigen oblag,² bestand zur fraglichen Zeit aus dem Prorektor LÜCKE, dem Universitätsrat OESTERLEY, dem klassischen Philologen CHRISTOPH WILHELM MITSCHERLICH (1760–1854), dem oben genannten Philosophen WENDT, und dem Pandektisten JOHANN FRIEDRICH LUDWIG GOESCHEN (1778–1837), welcher letzterer Lücke im Prorektorat ablöste. Dieses Gremium schrieb unter dem 7. Februar 1831 dem zunächst mit der Untersuchung der Unruhen beauftragten Justizrat Isenbart, daß die Untersuchung auch auf Krause und Frau Plath ausgedehnt werden möge (Anhang Nr. 7). Noch aufschlußreicher ist ein Bericht der Universitätsgerichtsdeputation an das Kultusministerium vom 6. Februar, in dem die Zustände im Plath-Krauseschen Haushalt geschildert werden und sodann die Wegweisung Krauses angeregt wird. Aus dem Bericht geht auch die krasse Not hervor, in der manche Privatdozenten damals lebten. Die Armut eines Dozenten war dem Universitätsgericht ein ausreichender Grund, die polizeiliche Ausweisung des betreffenden zu fordern (vgl. Anhang Nr. 1). In ähnlichem Sinne hatte sich der politische Überwacher der Universität, Geheimer Legationsrat v. Laffert, gegenüber dem Staatsministerium am 5. Februar geäußert (An-

¹ Vgl. hierzu außer v. PRANTLS Biographie in der ADB Bd. 17 S. 75–79 namentlich HERMANN FRHR. v. LEONHARDI, K. C. F. Krause's Leben und Lehre. Aus dem handschriftlichen Nachlaß des Verfassers her. von Dr. Paul Hohlfeld und Dr. August Wünsche, Leipzig 1902, S. 34–35 sowie das oben mehrfach zitierte Werk von A. PROKSCH, welches letzteres von v. Prantl ausgiebig für den Lebenslauf K.s in der ADB benutzt worden ist.

² Vgl. die Schilderung der Kompetenzen bei PÜTTER-OESTERLEY, op. cit. S. 198.

hang Nr. 8). Insbesondere mit dem Einflusse Krauses beschäftigt sich ein weiterer Bericht v. Lafferts vom 27. Februar (Anhang Nr. 9), der freilich zugeben muß, daß Krause keinesfalls in seinen Vorlesungen Aufruhr gepredigt habe. Aber der rechtliche Isenbart zeigte sich im Grunde der wohl aus Angst geborenen Denunziation des Universitätsgerichts nicht geneigt – sein Schreiben vom 13. Februar 1831 lehnt die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Krause, ja selbst seine gerichtliche Vernehmung ab. Niemand könne gezwungen werden, wider einen Familienangehörigen auszusagen (Anhang Nr. 10). Das Staatsministerium in Hannover antwortete unter dem 17. Februar der Universität, daß eine Entfernung Krauses erwünscht sei; wenn nichts Strafwürdiges gegen ihn vorläge, sollte doch wenigstens in Anwendung der Karlsbader Beschlüsse auf polizeilichem Wege gegen ihn vorgegangen werden. Inzwischen wurde Krause durch das Universitätsgericht vernommen und das Ergebnis unter dem 25. Februar nach Hannover gemeldet (Anhang Nr. 11). Das Gericht, diesmal unter dem Vorsitz des neuen Prorektors Goeschen, stimmte bei, gab aber zu erwägen, daß ein Privatdozent keine Lehrperson im Sinne der Karlsbader Beschlüsse sei – also ein Zurückgehen von der wenige Wochen vorher eingenommenen grundfeindlichen Haltung gegenüber Krause und gleichzeitig ein Beweis dafür, daß der Privatdozent damals unter Umständen freier dastand als der Professor. Vielmehr schlug das Universitätsgericht vor, Krause auf friedlichem Wege zum Verlassen Göttingens zu bringen und beantragte 200 Taler Reisegeld, nachdem Krause seit der Verhaftung Plaths keine Mittel mehr habe. Dem stimmte das Ministerium am 4. März zu und schließlich wurde die Universitätskasse am 22. April angewiesen, die 200 Taler an Krause zu zahlen. Einige Wochen später sah sich die Universität endlich ihres unbequemen Privatdozenten ledig, denn am 13. Mai konnte Goeschen dem Ministerium melden, daß Dr. Krause am 10. Mai „nebst seiner Familie, ausschließlich der Doctorin Plath, von hier abgereist ist und sich, dem Vernehmen nach, nach München gewendet hat“.¹

¹ Das Vorgehen der Universität gegen ihren Privatdozenten Krause, das im Verhalten des Angeschuldigten keinerlei Begründung finden kann, steht

In Bayern starb denn Krause auch bald nachher, ein gebrochener Mann (27. September 1832). Aber noch nach seinem Tode wurden die Behörden Bayerns, ja König Ludwig selbst mit dem Philosophen und seinem Kreis befaßt, Vorgänge, die ans Licht zu ziehen in diesem Zusammenhang nicht ohne Interesse sein mag, denn aus ihnen geht nicht nur der Zusammenhalt der Krauseschen Schüler und ihr Eintreten für den Lehrer hervor, sondern auch das noch lange nach den Göttinger Ereignissen nachwirkende Mißtrauen der Behörden gegen eine schwer verständliche und darum mißverständliche Gedankenwelt. Unsere Quelle ist ein Akt im Bayerischen Hauptstaatsarchiv (M Inn 45 333). Am 19. Februar 1834 meldete die Polizeibehörde zu München, man habe im Garten des Lehrers an der polytechnischen Schule Schester (sic! lies: Schröder)¹ Papiere gefunden,

in krassem Gegensatz zu der nachsichtigen Beurteilung, die ein Professorensohn damals fand. Es war dies der Studiosus der Naturwissenschaften ROBERT WILHELM BUNSEN (1811–1899), also der nachmals weltberühmte Chemiker. Er sollte nach einem Ministerialreskript vom 16. April 1831 unter Unterschrift des Consilii abeundi sich zur Enthaltung von aller Einmischung in bürgerchaftliche Angelegenheiten verpflichten. Das Universitätsgericht setzte sich mit warmen Worten für den Kollegensohn ein und hielt einen Verweis für ausreichend. Dabei hatte der junge Bunsen immerhin die sog. Quentin'sche Petition, eine der damals kursierenden und als aufrührerisch angesehenen Bittschriften, unterzeichnet. Vgl. den „Unterthänigsten Bericht des Universitätsgerichts den Zustand der Universität betreffend“ vom 27. April 1831.

¹ Es ist dies der Krauseanhänger HEINRICH SCHRÖDER, geb. 28. September 1810 zu München, gest. 12. Mai 1885 zu Karlsruhe. Seit 1833 war er Professor der Physik an der polytechnischen Schule in München, wurde 1835 Professor am Lyzeum in Solothurn und 1840 Direktor der höheren Bürgerschule in Mannheim. Er gehört zu Vorläufern Louis Pasteurs. Von ihm liegt bei dem benutzten Akt noch ein langes Promemoria, welches die Vorzüge der Krauseschen Mathematik zu schildern unternimmt, die als geniale Weiterführung der bisherigen Mathematik angesehen wird. In dem Promemoria ist auch von 20 Bänden nachgelassener Handschriften Krauses die Rede, deren Herausgabe für wünschenswert gehalten wird. – M. W. ist eine vollständige Herausgabe des Krauseschen, außerordentlich umfangreichen Nachlasses nicht erfolgt. Vgl. den geplanten Grundriß des Gesamtwerks bei JOHANN EDUARD ERDMANN, Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung der Geschichte der neueren Philosophie, Neudruck 1934, Bd. III, 3, S. 346–347. Auch in der 11. Auflage von UEBERWEG-HEINZE-OESTERREICH, Grundriß der Geschichte der Philosophie, IV (Berlin 1916) S. 91 ist von dem „unerschöpflich schei-

die wohl die Einleitung einer Untersuchung rechtfertigen könnten, nämlich Korrespondenz zwischen dem Frhr. v. LEONHARDI¹ und dem zu Paris flüchtigen Dr. Ahrens sowie auf Krauses Nachlaß bezügliche Papiere. Dies wurde dem König Ludwig zur Kenntnis gebracht, der am 16. Juli 1834 vom Fürsten Öttingen-Wallerstein näheren Bericht erbat. Unter dem 5. September konnte Graf v. Seinsheim als Regierungspräsident des Isarkreises einen Bericht des K. Kreis- und Stadtgerichts München übersenden. Danach bestehe kein Grund zu gerichtlichem Einschreiten; es handle sich um Korrespondenz v. Leonhardis mit anderen Krauseschülern, wie AHRENS, THEODOR SCHLIEPHAKE (1808–1871) und anderen, darunter auch Krauses Sohn Karl Erasmus. Die Korrespondenz betraf die Herausgabe der posthumen Werke Krauses, die unter dem Titel „Deutsche Philosophie“ erscheinen sollten, wobei v. Leonhardi glaubte, mit Hilfe von Ahrens Saint-Simonistische Kreise in Paris an der geplanten Edition interessieren zu können, ein Plan, der jedoch wie die Korrespondenz zeige, als gescheitert anzusehen sei. Staatsgefährliches sei in den Papieren nicht zu finden gewesen, die im übrigen eine ganze Anzahl von Krauses Schriften enthalten hätten. Der Bericht kennzeichnet sie wie folgt: „Die vorliegenden Fragmente geben nur einen unverständlichen metaphysischen Unsinn, bespickt mit sehr vielen neugeschaffenen Worten.“ König Ludwig freilich war anderer Ansicht und hielt die Krausesche Philosophie nicht für krausen aber harmlosen Unsinn, sondern für gemeingefährlich, wie sein vom 16. September zu Aschaffenburg datiertes Handschreiben zeigt (Anhang Nr. 12). Auf diesen königlichen Rüffel hin beeilten sich seine Minister nun auch ihrerseits, die Krauseschen Gedanken staatsgefährdend zu finden. Sie seien nicht nur für den bayerischen Staat, sondern für die guten Sitten, ja selbst die Heiligkeit der Ehe verderblich – ein Vorwurf, der gerade gegenüber dem vierzehnfachen Familienvater Krause besonders grotesk anmutet. Trotzdem, so

nenden Nachlaß“ Krauses die Rede. Ib. auch ein Verzeichnis des bis dahin Erschienenen.

¹ HERMANN KARL FRHR. V. LEONHARDI (1809–1875), Philosoph, Anhänger (und Schwiegersohn) Krauses, zuletzt o. Professor für Philosophie in Prag.

fuhr der Bericht fort, sei strafrechtlich nichts zu machen, da selbst die von Ahrens abgefaßten Schreiben wie alle anderen Briefe völlig harmlos seien (Bericht vom 30. November 1834, gez. von FREIHERR V. SCHRENCK, also dem damaligen Justizminister; vgl. den Auszug Anhang Nr. 13). Damit hatte es endlich sein Bewenden.¹

IV. PLATH IN HAMBURG UND FRANKFURT

Wir wissen nicht genau, wann Plath aus dem Celler Zuchthause entlassen wurde, außer daß es im Frühjahr 1843 war.² Seit 1844 führen ihn die Hamburger Adreßbücher wieder auf und zwar als im früheren elterlichen Hause Herrengaben 10 wohnhaft. Er hat in Hamburg v. Prantls Nachruf zufolge eine Bibliothekarsstelle angestrebt, doch aus was für Gründen immer nicht erhalten.³ Dagegen trat Plath wieder in Verbindung mit seiner ehemaligen Schule, dem akademischen Gymnasium, und hielt im Rahmen dieser hohen Schule seit 1844 öffentliche Vorlesungen

¹ Einzelheiten über die von der bayerischen Regierung im März 1832 verfügte Ausweisung des Philosophen aus München und dem Königreich enthalten die Akten des Münchener Kreisarchivs RA 1485/299 V. A 4 und RA 1158/157. Die über Krause eingeholten Auskünfte, auch seitens der von der Polizei gegen Krause angesetzten Spione, lauteten jedoch übereinstimmend so günstig, daß die Regierung am 18. Mai 1832 die Verfügung zurücknahm und Krause den weiteren Aufenthalt in München gestattete. Auf die Göttinger Ereignisse wird in den Akten überhaupt nicht Bezug genommen. Von besonderem Interesse sind dabei die Eingaben Krauses vom 20. März 1832 (an die Regierung des Isarkreises) und 7. April 1832 (an Ludwig I.), in denen er Rechenschaft über sein Leben und seine Arbeiten ablegt. Eine Veröffentlichung wäre vielleicht lohnend.

² Die Kabinettsorder König Ernst Augusts, mit der Plaths Haftentlassung ausgesprochen wurde, ist vom 1. März 1843 datiert, vgl. H. UHLENDAHL, Die Bibliothek der Deutschen Nationalversammlung von 1848/49, Leipzig 1950, S. 6.

³ Die Personalakten der Bibliothek der Hansestadt Hamburg enthalten nichts hierüber (Schreiben des damaligen Direktors Prof. Dr. Wahl an Fritz Jäger vom 10. 11. 1938 im Nachlaß Jäger).

ab, zunächst über China im allgemeinen,¹ dann 1845–1846 über Ostindien, 1846–1847 über Ägypten und Abessinien, 1847–1848 über die Geschichte des 18. Jahrhunderts,² also im Rahmen eines Programmes, welches ganz Asien umfaßte. Während seiner Hamburger Jahre unternahm er auch einige Reisen nach England und in die Schweiz, scheint sich aber sonst nicht weiter in öffentlichen Dingen betätigt zu haben.³ Über die im Britischen Museum aufbewahrten chinesischen Bücher hat er eine Schrift veröffentlicht „Bericht über die chinesische Sammlung in London“ (o. O. u. J.), von der ich jedoch bisher kein Exemplar ausfindig machen konnte.

Als im Jahre 1848 eine neue politische Epoche anzubrechen schien und allerorten Amnestien für im Vormärz abgeurteilte politische Straftaten erfolgten, hielt sicher auch Plath die Gelegenheit für gekommen, ein öffentliches Amt im Rahmen seiner Fähigkeiten anzustreben. Man weiß, daß er am 25. Oktober 1848 zum Bibliothekar der Reichs- und Parlamentsbibliothek in Frankfurt ernannt wurde und zwar durch das Präsidium der Nationalversammlung, d. h. wohl in erster Linie durch HEINRICH v. GAGERN selbst, der der Paulskirchenversammlung in ihrer 136. Sitzung (15. Dezember 1848) mitteilte, daß angesichts der Büchereinsendungen von deutschen Verlegern das Präsidium sich für ermächtigt gehalten habe, einen Bibliothekar zur Fürsorge für die rasch anwachsenden Bestände einzustellen.⁴ Zwar haben sich die Akten über die Reichsbibliothek von 1848 voll-

¹ Index scholarum in Gymnasio Hamburgensium Academico a Paschata 1844 usque ad Pascha 1845 habendarum (Hamburgi 1844) S. VIII: „Neque illud hoc quidem loco praetermittendum arbitror, auditorium nostrum liberaliter esse concessum viro rerum orientalium studiosissimo Joanni Henrico Plath, philos. Doctori, qui res, instituta moresque Chinensium exponeret“. (Exzerpt im Nachlaß Jäger).

² Verzeichnisse der öffentlichen und Privat-Vorlesungen am Hamburgischen Akademischen Gymnasium für die betreffenden Jahre (Nachlaß Jäger).

³ 1847 ist er als Mitglied des Vereins für hamburgische Geschichte aufgeführt; vgl. Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte, 2. Bd. (Hamburg 1847) S. 661 (Notiz im Nachlaß Jäger).

⁴ FRANZ WIGARD (Herausgeber), Stenographische Berichte über die Verhandlungen der deutschen constituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, Bd. VI, S. 4137–4138.

ständig im Bundesarchiv zu Frankfurt erhalten, doch fehlt in den Akten Plaths Ernennungsurkunde und auch jegliche der Ernennung vorangehende Korrespondenz, aus der man hätte entnehmen können, auf wessen Empfehlung hin sich Plath damals nach Frankfurt gewandt hat. Denn er war nicht der einzige, der sich für die Bibliothekarsstelle interessierte. Im Nachlaß des Advokaten DR. HEINRICH JUCHO in der Frankfurter Stadtbibliothek findet sich ein Schreiben, das JOHANN WILHELM WOLF (1817–1855), der Germanist und deutsch-katholische Publizist, übrigens auch der Lehrer WILHELM MANNHARDTS, am 25. Oktober 1848 an Dr. Jucho richtete und das seine Bewerbung um die Bibliothekarsstelle enthält. Er hatte sich vorher an den Vizepräsidenten der Nationalversammlung, EDUARD SIMSON gewendet. „Er (Simson) sagte mir offen und ehrlich, daß er mir seine Stimme nicht geben könne; meine Ansprüche auf die Stelle seien ganz denen des Herrn Dr. Plath gleich, nur habe dieser die Priorität bezüglich seines Gesuches. Außerdem aber glaube er auch, Herrn Plath den Vorzug geben zu müssen, weil dieser sein ganzes Vermögen durch seine freisinnigen Bestrebungen verloren habe.“ Wolf weist dann auf seine eigenen Verdienste um die deutsche Sache hin, und erbittet sich von dem einflußreichen Frankfurter Fürsprache bei den Zentralbehörden. Insgesamt aber muß dunkel bleiben, welchen Beziehungen Plath seine Frankfurter Stellung verdankte, in der er zwar für die Entwicklung einer deutschen Zentralbibliothek Entscheidendes geleistet hat, die aber keine dauernde Existenzmöglichkeit mit sich brachte und auch während seiner Tätigkeit nur höchst kärglich besoldet wurde, nämlich mit 50 Talern preußisch im Monat (der Bibliotheksdieners bekam 20).

Die Verdienste Plaths um den Ausbau der Bibliothek brauchen hier nicht geschildert zu werden, da sie bereits in einer einschlägigen Schrift von ALBERT PAUST zutreffend gewürdigt werden.¹

¹ Die Reichsbibliothek von 1848 und die Deutsche Bücherei. Gesellschaft der Freunde der Deutschen Bücherei. Leipzig 1938 (insbes. S. 4 ff., sowie S. 14). Hierzu auch neuerdings HEINRICH UHLENDAHL, Die Bibliothek der deutschen Nationalversammlung von 1848/49, Leipzig 1950, sowie [Albert Paust] Zur Vorgeschichte der deutschen Bücherei, in: Neue Mitteilungen aus der Deutschen Bücherei Nr. 17 (Januar 1959, mit Bildnis Plaths).

Als wichtigstes ist hier hervorzuheben, daß es Plath gewesen ist, der von Anfang an konsequent das Ziel vertreten hat, aus der Reichs- und Parlamentsbibliothek eine zentrale deutsche Bücherei, als ein „Denkmal der deutschen Einheit“, zu machen, in die jeder deutsche Verleger ein Exemplar seines Verlags zu geben hätte. Die spätere Deutsche Bücherei in Leipzig hat dann diesen Gedanken in die Wirklichkeit umgesetzt, und noch heute ist in der Eingangshalle des vom Kriege verschont gebliebenen Gebäudes in Leipzig auf dem Gedenkstein unter den Namen derer, die sich um die Deutsche Bücherei verdient gemacht haben, der von Johann Heinrich Plath zu lesen. Aus den Frankfurter Akten geht hervor, mit welchem Nachdruck sich Plath der bibliothekarischen Arbeit widmete und um eine Erweiterung der Bestände bemüht war. Nicht nur, daß er die Verleger anscrieb; auch die einzelnen Bundesstaaten wurden von ihm über ihre Frankfurter Vertreter gebeten, ein vollständiges Exemplar ihrer Gesetzessammlungen der Bibliothek zu überweisen. Der Zufall wollte es, daß damals kein anderer der „Königlich Hannöversche Bevollmächtigte bei der provisorischen Central-Gewalt für Deutschland“ war als v. Bothmer, also Plaths Untersuchungsrichter während des Celler Prozesses. Es spricht für das von jedem Ressentiment freie Selbstbewußtsein Plaths, aber auch für v. Bothmers Fähigkeit, Vergangenes vergangen sein zu lassen, daß das Verhältnis zwischen vormaligem Zuchthäusler und Richter unbelastet blieb, daß Plath v. Bothmer aufsuchte und um Unterstützung durch Überweisung der hannöverschen Gesetzesammlungen bat (Schreiben v. Bothmers an den Reichsminister der Justiz ROBERT v. MOHL vom 25. Februar 1849) und daß v. Bothmer zu denjenigen gehörte, die die von Plath für die Bibliothek geleistete Arbeit anerkannten (vgl. Plaths Pro Memoria vom 7. März 1850).

In gleichem Maße, wie die Ansätze zu gesamtdeutschen Institutionen nach 1848 wieder schwanden, minderten sich auch Plaths Aussichten, eine dauernde Anstellung als Reichsbibliothekar zu finden. Als der Bundestag am 11. Oktober 1851 in seiner 26. Sitzung die Übernahme der Reichsbibliothek und damit auch Plaths weitergehende, in Richtung auf eine deutsche Zentralbibliothek zielende Pläne ablehnte, war seines Bleibens in Frank-

furt nicht länger. Schon vorher, seit 1850, war seine Lage prekär geworden; der Sachwalter der Bibliothek, Jucho, mußte Plath aus dem Erlös von Makulaturbeständen besolden.¹ Der von Plath erstellte fünfbändige handschriftliche Katalog der Bestände (es waren 1850 rund 4500 Bände und 300 Broschüren) wanderte 1855 mit der ganzen ehemaligen Reichsbibliothek zunächst nach Nürnberg ins Germanische Nationalmuseum, dann kurz vor dem zweiten Weltkrieg 1938 nach Leipzig in die Deutsche Bücherei, wo er jetzt noch liegt.²

V. PLATHS MÜNCHENER JAHRE

Über die letzten beiden Lebensjahrzehnte Plaths, die er in München verbrachte, konnte nur sehr wenig Konkretes ermittelt werden. So hat er zwar 6 Jahre lang in der Königlichen Bibliothek gearbeitet und mit der Herstellung eines Realkatalogs begonnen, dessen Blätter, in seiner unverkennbaren Handschrift geschrieben, heute noch Zeugnis von seiner Tätigkeit ablegen.³ Aber archivalische Belege über sein dortiges Wirken waren nicht greifbar.⁴ Auch haben sich im Stadtarchiv weder Polizeimeldebogen noch Indigenatsakten auffinden lassen. Nach Ausweis der Adreßbücher hat Plath seine Wohnung in München oft gewechselt, seit 1856, dem ersten Jahr, in dem er aufgeführt wird, bis zu seinem Tode 1874 nicht weniger als siebenmal.⁵ In die 50er Jahre, also

¹ Brief von Oberarchivrat Dr. Walter Latzke vom Bundesarchiv Frankfurt vom 16. Dezember 1959.

² Vgl. HEINRICH UHLENDAHL, op. cit., S. 7.

³ Plath scheint diesen Auftrag nicht sehr geschätzt zu haben, denn er schrieb später (Abh. d. philos.-philol. Cl. der K. Bayer. Ak. d. Wiss. Bd. IX, III, S. I der Vorrede zu „Religion und Cultus der alten Chinesen“), er sei „an 6 Jahre durch die colossale, undankbare Arbeit an der Herstellung eines historischen Realkatalogs der hiesigen Staatsbibliothek übermäßig in Anspruch genommen“ gewesen.

⁴ Siehe auch HANS STRIEDL, Vom Folioband zum internationalen Format. 150 Jahre Katalogentwicklung. In: DFW Dokumentation Fachbibliothek Werksbücherei 7. Jahrg. H. 2 (Dez. 1958) S. 48.

⁵ 1856–1861 Theresienstraße 61/2, 1862 Theresienstr. 5/3, 1863 Gabelsbergerstr. 12/2, 1864–1870 Gabelsbergerstr. 11/1. 1871 Gabelsbergerstr. 7/1, 1872–1873 Veterinärstr. 1/1, 1874 Adalbertstr. 10/1.

im wesentlichen seine Münchener Zeit, fällt jedenfalls eine rege schriftstellerische Tätigkeit und zwar sowohl rein gelehrter wie auch mehr publizistischer Art, jedoch stets über sein besonderes Fachgebiet, die Geschichte Asiens, wobei er auch auf zeitgenössische Ereignisse eingeht. 1860 wurde ihm eine Anerkennung zu teil, die dem von mannigfachem Unglück getroffenen Gelehrten eine innere Genugtuung bereiten mußte. MARKUS JOSEPH MÜLLER (1809–1874), seit 1858 wieder Klassensekretär der philosophisch-philologischen Klasse, schlug der Kgl. Akademie der Wissenschaften die Wahl Plaths zum außerordentlichen Mitgliede vor. Sein Vorschlagsschreiben hat, im Original bei den Sitzungsprotokollen und als Abschrift im Nachlaß Fritz Jägers, den zweiten Weltkrieg überdauert (Anhang Nr. 14). Die Akademie brauchte diese am 24. Juli 1860 einstimmig vorgenommene Wahl nicht zu bereuen, denn Plaths sinologische Arbeiten, die seit 1861 in rascher Folge in den Abhandlungen und Sitzungsberichten erschienen, nachdem er schon vor seiner Wahl zum Mitglied an den „Gelehrten Anzeigen“ seit 1855 häufig mitgewirkt hatte, erweisen ihn als eines ihrer tätigsten Mitglieder.¹ So konnte denn M. J. Müller guten Gewissens 1865² Plaths Wahl zum ordentlichen Mitglied vorschlagen (Anhang Nr. 15). Freilich war es Müller, dessen besonderes Wohlwollen Plath demnach genossen haben muß, nicht mehr vergönnt, den Nachruf auf Plath zu verfassen, da er ihm um einige Monate im Tode vorausging. Daß den Nachruf für die Akademie nicht MARTIN HAUG (1827–1876) verfaßte, der als Orientalist seit 1866 der Akademie angehörte und an sich dazu berufen gewesen wäre, sondern der den orientalischen Studien fernstehende Philosoph v. PRANTL, mag in Haugs damals schon gefährdeter Gesundheit begründet gewesen sein.

¹ Als Laudatio für das Ernennungsdiplom beschloß die Klasse für Plath: de historia Asiae orientalis meritissimum (Sitzungsprotokoll vom 4. November 1860). Am 1. Dezember 1860 nahm Plath erstmals an einer Klassensitzung teil (Sitzungsprotokoll vom 1. Dezember 1860).

² Nicht 1864, wie v. Prantl fälschlich in seinem Nekrolog schreibt. Die Wahl erfolgte in der Sitzung vom 14. Mai 1865 mit 7 weißen Kugeln gegen eine schwarze.

Um ein Lehramt an der Universität München hat sich Plath, obwohl dies nahegelegen hätte, nie beworben. Vielleicht fürchtete er, nicht zuletzt in Erinnerung an seine Göttinger Dozentenzeit, durch eine Dozentur oder Professur in die auch damals immerhin noch denkbaren akademischen Querelen einbezogen werden zu können. Nach dem kurzen Zwischenspiel von HEINRICH KURZ im Winter 1831–1832, der über chinesische Sprache und Literatur las, und der 1852 erfolgten Amtsenthebung KARL FRIEDRICH NEUMANNs waren die chinesischen Studien an der Universität München nicht mehr vertreten gewesen. Mit Plaths Tod am 16. November 1874 verlor dann die Sinologie ihren einzigen in München wirkenden Vertreter. Plath fand seine letzte Ruhestätte auf dem alten südlichen Friedhof, wo die Familie am 2. 11. 1868 eine Begräbnisstätte erworben hatte. Seine Gattin Sophie war ihm um ein Jahr im Tode vorausgegangen und dort am 27. Dezember 1873 beerdigt worden. Die Töchter Amalie und Mathilde, beide als Lehrerinnen tätig, überlebten ihre Eltern um ein beträchtliches. Mit dem Tode der jüngeren, Mathilde, 1899 erlosch die leibliche Nachkommenschaft Plaths.¹

VI. PLATH ALS SINOLOGE

Bibliographien von Plaths veröffentlichten Arbeiten finden sich, von ihm selbst zusammengestellt, in den Almanachen der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften für das Jahr 1867, S. 147–154 und für 1871, S. 120–122. Für die Zeit danach existiert keine Bibliographie. Während dieser Jahre erschienen von ihm, soweit festzustellen, folgende Arbeiten:

Die 4 großen chinesischen Encyclopädien der königlichen Staatsbibliothek. I. Der Wen-hien-thung-khao von Ma-tuan-lin. Sitz.-Ber. der philos.-philologischen und historischen Klasse 1871, S. 83–154.

¹ Ich verdanke die Abschrift der betreffenden Eintragungen aus dem Grabbuch des alten südlichen Friedhofs im Stadtarchiv München der Liebenswürdigkeit Herrn Babingers. Die Grabstätte selbst ist im 2. Weltkrieg durch Bomben völlig zerstört worden.

Confucius und seiner Schüler Lehren. II. Leben des Confucius. Nach chinesischen Quellen. Abhandlungen der philos.-philol. Classe der Königl. Akad. der Wiss. Bd. XII, II. Abtheilung (1870) S. 1–83; III. Abtheilung (1871) S. 1–96.

Confucius und seiner Schüler Leben und Lehren. III. Die Schüler des Confucius. Abhandl., Bd. XIII I. Abth. (1872), S. 149–246.

Confucius und seiner Schüler Leben und Lehren. IV. Sämtliche Aussprüche von Confucius und seinen Schülern, systematisch geordnet. 1. Abhandlungen Band XIII II. Abth. (1873) S. 109–210.

Das Kriegswesen der alten Chinesen, Sitz.-Ber. der philos.-philol. Cl. 1873, S. 275–348.

Die fremden barbarischen Stämme im alten China. Sitz.-Ber. 1874, S. 450 bis 522.

Die Landwirtschaft der Chinesen und Japaner im Vergleich zu der europäischen. Sitz.-Ber. 1873, S. 753–842.

Die Beschäftigungen der alten Chinesen, Ackerbau, Viehzucht, Jagd, Fischfang, Industrie, Handel. Abhandlungen der philos.-philol. Cl. Bd. XII, I. Abth. (1869) S. 103–167.

Die Provinz Schantung. Bruchstücke einer noch ungedruckten Geographie Chinas. In: Das Ausland, Jg. 46 (1873) Nr. 4 (S. 66–70), 6 (109–112), 8 (148–151).

Leider läßt sich nicht mehr feststellen, welche der China betreffenden Artikel und kürzeren Notizen in den Jahrgängen 1870–1874 des „Ausland“ von Plath stammen, da diese fast alle keinen Verfassernamen tragen. Zu dem Schriftenverzeichnis von 1867, welches an sich recht vollständig zu sein scheint, kann hier noch nachgetragen werden

Die Erfindungen der Chinesen, in: Hamburger Morgen-Zeitung Jg. 1857, Nr. 361 mit 365, Jg. 1858 Nr. 1.¹

Ferner hat Plath während seiner Frankfurter Bibliothekarszeit einen die Reichsbibliothek betreffenden Aufsatz im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel Jg. 16 (1848) Nr. 103 veröffentlicht.²

Überblickt man die gesamten Veröffentlichungen Plaths, so fällt zunächst die Breite seiner Interessen auf. Zwar gilt das meiste China, aber auch Süd- und Westasien, ja Abessinien hat

¹ Diesen Aufsatz fand ich auf einem Zettel in Fritz Jägers Nachlaß erwähnt.

² Vgl. PAUST, op. cit. S. 6.

er behandelt, zumeist vom geographisch-ethnologischen Gesichtspunkt her. Auch die Studien zur ägyptischen Geschichte auf Grund antiker Quellen hat er, ein Menschenalter nach seiner Dissertation (vgl. oben S. 11), wieder aufgegriffen, so in einem sehr ausführlichen Rezensionsaufsatz in den „Gelehrten Anzeigen“ für 1858. Auch in den Sitzungen der Akademie hat er noch hie und da über ägyptische Dinge vorgetragen, freilich mehr referierend und stets mit besonderem Bezug auf die antiken Überlieferungen. Eigentlich ägyptologisch sind diese Arbeiten nicht, und brauchten es im übrigen auch wohl nicht mehr zu sein, nachdem 1866 mit FRANZ-JOSEF LAUTH (1822–1895) ein Ägyptologe von Fach der Akademie angehörte und regelmäßig seine Forschungen dort vortrug. Einmal hat Plath auch in der Akademie einen philosophischen Vortrag gehalten und zwar über die Philosophie seines Schwiegervaters („Über Krauses Unsterblichkeitslehre“, am 9. November 1867), doch ist dieser Vortrag nicht im Druck erschienen.

Die schriftstellerische Tätigkeit Plaths ist ferner gekennzeichnet durch eine große Zahl von Aufsätzen, die er in solchen Zeitungen und Zeitschriften veröffentlichte, die für ein weiteres Publikum bestimmt waren. Auch hat er zu enzyklopädischen Werken Artikel beige-steuert, so z. B. Bluntschlis Deutschem Staatswörterbuch und der Allgemeinen Realencyklopädie. Man geht wohl nicht fehl, wenn man vermutet, daß Plath durch solche Arbeiten zu seinem Lebensunterhalt beisteuern wollte, denn nach dem Verlust seines ererbten Vermögens infolge der langjährigen Haft können seine Umstände nicht die besten gewesen sein. Nicht wenige seiner Aufsätze behandeln Ereignisse der damaligen Zeitgeschichte, sind also alles andere als nur historisch-antiquarisch.

Plaths wissenschaftliche Arbeiten sind mit nur ganz wenigen Ausnahmen alle innerhalb der Sitzungsberichte und der Abhandlungen unserer Akademie erschienen. Es kann hier nicht der Ort sein, sie einzeln zu würdigen, doch soll der Versuch gemacht werden, sie zusammenfassend zu kennzeichnen. Man darf, auch nach dem heutigen, unvergleichlich viel weiter fortgeschrittenen Stande der Sinologie sagen, daß sie in Anbetracht der damals verfügbaren Hilfsmittel treffliche Leistungen darstellen. Dies ist umso bemerkenswerter, als Plath in der Sinologie als Autodidakt

zu gelten hat.¹ Denn Chinesisch konnte er in Göttingen allenfalls in geringem Maße und aus zweiter Hand, nämlich von Ewald lernen, und eine andere Universität hat er nicht besucht, auch nach seiner Entlassung aus der Haft nicht. Man merkt seinen Arbeiten gelegentlich dieses Fehlen einer systematischen Schulung an, nämlich an der Uneinheitlichkeit der Umschrift des Chinesischen, die sich weitgehend an die von den Franzosen verwendete anlehnt, aber doch auch wieder Konzessionen an die deutsche Aussprache macht. Aber Plath wollte kein Linguist sein, sondern Historiker, und als solcher hat er, namentlich in seiner Münchener Zeit, Arbeiten veröffentlicht, die auch heute noch wertvoll sein können. Sein erstes im Druck erschienenes Werk über Ostasien „Geschichte des östlichen Asiens. Erster Theil. Chinesische Tartarey. Erste Abtheilung. Mandschurey“ (Göttingen 1830, 2 Bde.) ist bezeichnenderweise noch nicht aus den chinesischen Quellen geschöpft, verwertet dafür mit ungemainer Belesenheit so gut wie alles von Belang, was damals in europäischen Sprachen über China greifbar war. Es blieb dies seine umfangreichste Publikation überhaupt (1036 Seiten), und ist auch heute noch mit Nutzen zu befragen, wenn man sich über die ältere Literatur zur Geschichte des Mandschureiches orientieren will. Das Werk bietet nach einer Einleitung über die geographischen Grundlagen eine Geschichte derjenigen Völker, die von ihrer Heimat im Nordosten aus es zur Bildung eigener Staatswesen gebracht haben, also der Kitan, Jürčen und der Mandschu. Naturgemäß nimmt die Geschichte der Mandschu und ihrer Herrschaft über China den meisten Raum ein, da hierzu aus der Feder der gelehrten Jesuiten zu Peking ein reichliches, anschauliches Material aus erster Hand vorlag. Daß daneben immer wieder DE MAILLA's „Histoire Générale de la Chine“ benutzt wurde, versteht sich fast von selbst. Das Buch ist FRIEDRICH CHRISTOPH SCHLOSSER (1776–1861) gewidmet, dessen universalgeschichtliche Unternehmungen Plath als Schüler Heerens wohl

¹ Vgl. Plath in „Religion und Cultus der alten Chinesen“. Abh. der philos.-philol. Cl. Bd. IX, III, Vorrede S. IV: „Ich mußte meine ganze Kenntnis des Chinesischen mir ganz allein und ursprünglich mit sehr geringen literarischen Hilfsmitteln, die ich mir selber schaffen mußte, erwerben.“

ebenso begrüßt haben wird wie seine liberale und aufklärerische Grundhaltung.

Sinologische Quellenforschung wird in Plaths Werk erst mit seinen Münchener akademischen Vorträgen und Abhandlungen spürbar. Es stand ihm in München die für die damalige Zeit beachtliche Sinica-Sammlung der Staatsbibliothek zur Verfügung, die er denn auch nach Kräften nutzbar zu machen verstanden hat. Einige seiner Vorträge vor der philosophisch-philologischen Klasse unternahmen es, den Inhalt von auf der Staatsbibliothek aufbewahrten Sammelwerken bekannt zu machen, so etwa der – von ihm zutreffend als Staatshandbuch gekennzeichneten – Enzyklopädie *Wen-hsien t'ung-k'ao* (SB 1871, I, S. 83–154), von der er einen catalogue raisonné bietet. In gleicher Weise analysierte er das umfangreiche Sammelwerk *Han-Wei ts'ung-shu* (SB 1868, I, S. 241–299). Seine Hauptanliegen bildeten jedoch zwei andere Arbeitsgebiete, nämlich zum ersten die Realienkunde des alten vorhanzeitlichen China, und sodann die Gestalt und die Lehren des Konfuzius. Auf beiden Gebieten können seine Arbeiten, mögen sie im einzelnen auch durch die neuere Forschung überholt sein, als methodisch vorbildlich gelten. Plaths Abhandlungen über Religion und Kultus, Gesetz und Recht, Verfassung und Verwaltung, die Beschäftigungen der alten Chinesen, ihr Erziehungswesen und Familiensystem sind sämtlich mit ungeheuerem Fleiß aus den ihm zugänglichen Quellen zusammengestellt, namentlich den Klassikern. Es kam ihm nicht darauf an, einen einzelnen Text in vollständiger Übersetzung vorzulegen, sondern darauf, das reiche realienkundliche Material der Quellen, also die Früchte seines Lesefleißes, systematisch geordnet und interpretiert, darzubieten. Ähnlich umfassende Arbeiten wird man im 19. Jahrhundert in der europäischen Sinologie nur sehr selten finden, und erst in den letzten Jahrzehnten ist die von Plath gepflegte Art der Sachforschung in der westlichen Sinologie wieder mehr in den Vordergrund gerückt, diesmal freilich nicht auf das Altertum beschränkt, und auch nicht auf die literarischen Quellen, sondern mit Hinzunahme der Ergebnisse der Archäologie. Was an Plaths Arbeiten grundsätzlich als überholt zu gelten hat, ist seine Auffassung der Quellenangaben der Klassiker hinsichtlich der ältesten Geschichte als

vollhistorischer Berichte und die Hinnahme von Texten, wie des *Li-chi* und *Chou-li*, als Beschreibung tatsächlicher Zustände, Texten also, die die neuere Forschung in Teilen mehr als idealisierende Konstruktionen bzw. Programmschriften wertet. Aber das kann man Plath nicht zum Vorwurf machen, denn die Erkenntnis z. B., daß viele Angaben über die älteste chinesische Geschichte teils euhemerisierte Mythen darstellen, teils quasi-rationalistisch erst im 4. und 3. Jahrhundert erfunden worden sind, ist ganz neuen Datums und kaum 40 Jahre alt (MASPERO, HALOUN).

Wenn also Plath auch noch nicht dem Quellenwert seiner Texte so kritisch gegenüber steht wie die heutige Forschung, so ist er doch kritisch im einzelnen. Man merkt seiner Arbeitsweise die Schulung durch die klassische Philologie stets an. Er hat sich darum auch immer wieder bemüht, die primären Quellen aufzufinden und konnte so, lange vor CHAVANNES, die Vorlagen zu den ersten Kapiteln des SHIH-CHI aus Werken wie dem *Shu-ching* und dem *Tso-chuan* ausheben. Diese Quellenkritik philologischer Art führte ihn als ersten westlichen Sinologen zu der Entdeckung, daß die Logia-Sammlung *Chia-yü*, eine konfuzianische Apokryphe, fast nur aus solchen Aussprüchen des Meisters besteht, die auch in anderen Texten überliefert sind (SB 1863, I, S. 419–457). So brachte diese erste westliche Monographie über den Text bereits ein in der Folge als endgültig zu akzeptierendes Ergebnis.¹ Die verwickelten Textbezüge freilich konnte Plath mit seinen Mitteln nicht auflösen. Eine kritische Arbeit von hohem Rang ist auch Plaths Reihe von Vorträgen und Abhandlungen „Confucius und seiner Schüler Leben und Lehren“, die auch heute noch als wertvoll zu gelten hat. ALFRED FORKE hat sie darum auch im ersten Bande seiner „Geschichte der chinesischen Philosophie“ (1927) immer wieder herangezogen und behauptet nicht zu Unrecht, sie erdrücke durch die Fülle ihres Materials.² In der Tat dürfte unter den deutschen Sinologen des

¹ Vgl. noch kürzlich R. P. KRAMERS, *K'ung Tzu Chia Yü*, Leiden 1949, S. 12. Ergänzungen zu Plaths Quellenhinweisen gab G. HALOUN in „Frühkonfuzianische Fragmente I“, *Asia Major* vol. VIII (1932) S. 460–463. Vgl. auch A. FORKE, *Gesch. der alten chin. Philosophie*, Hamburg 1927, S. 122.

² A. FORKE, op. cit. S. 99 Anm. 1.

19. Jahrhunderts niemand Plath an Belesenheit in den Klassikern gleichgekommen sein.

Neben der Realienkunde des chinesischen Altertums und dem frühen Konfuzianismus hat Plath aber noch zu manchen anderen Teilgebieten der Sinologie Beiträge geliefert, so etwa zur Linguistik in seinem Vortrag über die Tonsprache der alten Chinesen (SB 1861, II, S. 212–260), in dem er bereits die Erkenntnis ausspricht, man könnte dem Chinesischen nicht mit den Kategorien der lateinischen Schulgrammatik beikommen – eine Erkenntnis, die leider auch heute noch nicht Allgemeingut ist. In dieser Arbeit wie auch allen anderen zeigt sich Plaths umfassende wissenschaftliche Bildung – er war eben nicht in einem engen Sinn Nur-Sinologe, sondern verstand es, die Ergebnisse anderer Disziplinen vergleichend und verständig heranzuziehen. Dieser Hang zur Universalität mußte natürlich in erster Linie seinen historischen Darstellungen zugute kommen. Daß man ihm den Festvortrag in der öffentlichen Akademiesitzung am 28. November 1861 anvertrauen konnte, spricht für seine Darstellungsgabe. Dieser Vortrag „Über die lange Dauer und die Entwicklung des chinesischen Reiches“, gehalten zum Geburtstag von König Maximilian II., ist nicht nur als Versuch bemerkenswert, ein Gesamtverständnis der chinesischen Geschichte zu vermitteln, sondern enthält auch manche seiner Zeit weit vorausstrebenden Bemerkungen. So wendet er sich gegen die unter dem Einfluß Herders und Hegels im 19. Jahrhundert vorherrschende Anschauung, China sei ein Land ewigen Stillstandes und weist das Gegenteil an Hand der Entwicklung der materiellen Kultur wie auch der von außen kommenden Einflüsse nach. Ebenso lehnt er schon damals ein europazentrisches Geschichtsbild ab und fordert eine weitere und tiefere Fassung des Begriffs von Weltgeschichte. Auch ist seine Darstellung frei von der oft so überheblichen und absprechenden Art, die namentlich die Werke mancher angelsächsischen Missionare über China in jener Zeit kennzeichnete. Ist auch der Vortrag in manchem nach heutigen Maßstäben überholt, etwa hinsichtlich der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Chinas im Mittelalter, so bleibt er doch ein heute noch lesenswertes Dokument wahrhaft universalgeschichtlicher Betrachtungsweise. Man kann nur hoffen, daß er

ihn nicht in extenso verlesen hat, denn sein Umfang ist beträchtlich.¹

Es gehört zu den Merkwürdigkeiten der Wissenschaftsgeschichte, daß die Werke des Münchener Akademikers nicht die Resonanz fanden, die ihnen auf Grund ihres Wertes zukommt. Erst zwei Generationen später begann man wieder in Deutschland auf ihn aufmerksam zu werden, bezeichnenderweise am nachdrücklichsten in der kulturhistorisch orientierten „Leipziger Schule“ AUGUST CONRADYS und seiner Nachfolger.² Aber auch OTTO FRANKE hat, wie es bei ihm als dem großen Historiker Chinas nahelag, Plaths Verdienste gewürdigt.³ Der Kuriosität halber sei angemerkt, daß auch die annalistische Tabelle über die westliche Sinologie, die der Japaner Kondo Moku seinem *Shinagakei Daijii* (2. Aufl. 1944) beigab, auf S. 127 unter dem Jahr 1863 eine Arbeit über die Quellen zum Leben des Konfuzius (nämlich die oben erwähnte Abhandlung über die *Chia-yü*) von „Purato“, d. i. Plath aufführt. Und man kann ebenso voll Genugtuung feststellen, daß auch ein zeitgenössischer Gelehrter in der Sowjetunion Plaths Arbeit über das Kriegswesen der alten Chinesen zumindest kennt und nennt.⁴

¹ Die „Allgemeine Zeitung“ berichtete in Nr. 333 vom 29. November 1861 über die Sitzung, ohne jedoch auf Plaths Vortrag einzugehen.

² Vgl. insbesondere EDUARD ERKES und BRUNO SCHINDLER, Zur Geschichte der europäischen Sinologie, OZ Jg. V (1916–1918) S. 112. Ferner B. SCHINDLER, Das Priestertum im alten China, Leipzig 1919, S. 35: „Plath, wohl der beste Kenner der altchinesischen Religion im 19. Jahrhundert“, ferner S. 100, wo Plaths „Religion und Cultus“ als das „noch heute bei weitem beste Spezialwerk über altchinesische Religionsgeschichte“ bezeichnet wird. WILHELM GRUBE in „Religion und Kultus der Chinesen“ (Leipzig 1910) S. 19 nennt Plaths gleichnamige Abhandlung grundlegend. Auch ERKES hat immer wieder in seinen Arbeiten über Realien des alten China Plaths Verdienste hervorgehoben, so etwa in T'oung Pao vol. 36 (1940) S. 26 Anm. 1, vol. 37 (1944) S. 21 Anm. 4 und S. 186 Anm. 1.

³ OTTO FRANKE, Die sinologischen Studien in Deutschland, in: Ostasiatische Neubildungen, Hamburg 1911, S. 359: „der viel zu wenig anerkannte Joh. Heinrich Plath in München“. Vgl. ferner O. FRANKE, Keng Tschü T'u, Hbg. 1913, insb. S. 146 Anm. 20; Studien zur Geschichte des konfuzianischen Dogmas, Hbg. 1920, S. 253 Anm. 3; Geschichte des chinesischen Reiches Bd. III (1937), S. 88.

⁴ G. N. KARAEV, Voennoe iskusstvo drevnego Kitaja, Moskau 1959, S. 103.

Es ist die Hoffnung des Vortragenden, daß die obigen Ausführungen dazu beitragen, Leben und Werk eines bedeutenden Mitgliedes unserer Akademie der Gegenwart ins Gedächtnis zu rufen und einer halben Vergessenheit zu entreißen. Über die Geschichte der deutschen Sinologie hinaus darf die Gestalt Plaths aber wohl auch Aufmerksamkeit beanspruchen, war er doch durch sein Schicksal und seine freiheitlichen Überzeugungen hineingestellt in die großen politischen Auseinandersetzungen des vorigen Jahrhunderts in unserem Vaterlande. Wenn es mir nicht gelungen ist, alle Stationen seines Lebensweges genügend aufzuhellen, so darf ich vielleicht abschließend die gleichen Verse anführen, die Plath in der Vorrede zu seinem Frühwerk zitiert:²

Tu si quid rectius novis,
candidus imperti, si non, his utere mecum.

² Die Völker der Mandschurey, Vorrede S. XV. Die Stelle (Horaz, Ep. I, 6, v. 67-68) lautet eigentlich: si quid novisti rectius istis etc. Plath hat hier offensichtlich aus dem Gedächtnis zitiert, nennt auch Horazens Namen nicht, was freilich in jener Zeit auch kaum nötig gewesen wäre.

ANHANG

Nr. 1

Bericht der Universitätsgerichts-Deputation Göttingen an das Universitäts-Departement in Hannover vom 6. 2. 1831 (Auszug).
(Universitätsarchiv Göttingen, Nr. 9 ad fasc. 64)

„Dem ihnen zunächst stehenden Doctor philosophiae Plath fällt notorisch eine bedeutende Theilnahme an jenen Unruhen zur Last, in Folge deren er auch bereits arretiert ist; er ist außerdem tief verschuldet, hat mehrfach Executionen gegen sich erkennen lassen und hat unsres Wissens keinen Erwerbszweig, wodurch er seine Subsistenz einigermaßen sichern könnte. Allen Umständen nach ist anzunehmen, daß sein Vermögen von ihm und der Familie seines Schwiegervaters, des Doctor philosophiae Krause, wo nicht bereits ganz verzehrt, doch gar sehr verringert ist.

Schon seit mehrern Jahren hat der eben gedachte Doctor Krause große Besorgnisse bey uns erweckt. Seine sowohl in den mündlichen Vorträgen als in seinen Schriften ausgesprochenen philosophischen Ansichten sind zu bekannt, als daß darüber noch etwas hinzuzusetzen nöthig scheinen könnte. Mehrere traurige Beyspiele haben es erwiesen, wie sehr sich die zu seiner Schule sich bekennenden Jünglinge in ihren Grundsätzen verwirren, mit sich selbst, ihrem Glauben und Hoffen uneins, und von dem gründlichen Studium positiver Wissenschaft abgeleitet werden. Welchen Ton und welche Handlungsweise sich diese Verirrten aneignen, davon hat das Benehmen des Studirenden von Leonhardi und seiner Genossen den redendsten Beweis gegeben. Über die Denk- und Handlungsart des Doctor Krause in Ansehung politischer Verhältnisse, und namentlich der hier Statt gefundenen Unruhen, können wir zwar, noch zur Zeit, bestimmte ihn direct betreffende Thatsachen nicht angeben; allein folgende erhebliche Umstände treffen bey ihm zusammen. Von den Haupttheilnehmern an den Unruhen sind die Doctoren Ahrens, Plath, und zum Theil der Doctor Schuster seine Schüler. Der Doctor Plath, in dessen Hause vor dem Thore er wohnt, ist sein Schwie-

gersohn; die Frau dieses Plath hat sich nicht entschen, in der unruhigen Woche Gewehre in die Stadt zu tragen, und sich überhaupt auf eine die Excesse so billigende Art betragen, daß eine Untersuchung gegen sie eröffnet ist. Kann nun freylich nach dem, was vorliegt, die Mitwirkung oder Mitwissenschaft ihres Vaters, des Doctor Krause, keineswegs als entschieden angenommen werden, so erscheint der Verdacht einer solchen doch dringend genug, um den Antrag, ihn deshalb durch den Justizrath Isenbart zur Untersuchung zu ziehen, zu begründen. Welchen Ausgang aber auch die Untersuchung nehmen mag, so können wir nicht verhehlen, daß es sowohl für das Beste der Universität, als auch, wegen der notorischen großen öconomischen Noth und Zerrüttung in der Krauseschen und Plathschen Familie, in polizeylicher Hinsicht wünschenswerth wäre, wenn die, wie es heißt, von ihm beabsichtigte und, dem Vernehmen nach, durch eine kürzlich gethane Erbschaft erleichterte Entfernung des Doctor Krause von hier, baldigst in Erfüllung ginge.“

(im weiteren Verlauf des Berichts wird nahegelegt, zwei Priv. Doz., Dr. jur. Gerbode und den Doctorandus Zimmermann, „wegen Armuth“ fortzuweisen, weil ihnen die Substanzmittel fehlen. Das Kgl. Ministerium wird gebeten, die Abreise der betr. durch eine Geldunterstützung zu erleichtern)

Lücke d. Z. Prorektor

(Aufschlußreich ist ferner ein)

Unterthänigstes Postscriptum

Während der der Ausarbeitung des Berichts hatte sich der Doctorand Zimmermann wiederum zu einer Unterstützung aus dem ArmenFiscus gemeldet. Obwohl ihm nun früher eröffnet worden war, daß er, in Betracht der bereits öfters erhaltenen Beyhülfen, auf fernere Unterstützung nicht rechnen dürfe, so bewilligten wir ihm doch, in Berücksichtigung seiner großen Noth, noch eine Gabe von zwey Pistolen, mit der wiederholten Erklärung, daß er fernere Beyhülfe nicht zu erwarten habe. Da wir indessen, nach den bisherigen Erfahrungen, erneuerte Anträge der obigen Art besorgen mußten, so wurden ihm die Gründe eröffnet, weshalb seine Entfernung nöthig und rathsam erscheine; daneben

A u f f o r d e r u n g.

Alle guten Bürger werden hiemit auf das Dringendste aufgefordert, alle bisherigen Staats- und Städtische Abgaben bis auf weitere Anordnung auf das Prompteste an die bisherigen Behörden zu bezahlen. Unserer Zweck ist eine neue und bessere Ordnung der Dinge aber mit Ordnung. Ohne Abgabe kann kein Staat bestehen. Geld ist das Lebensprincip des Staates. Die Abgaben also verweigern, hieße die Nerven unserer Kraft abschneiden. Unsere Sorge wird es dann seyn, für Sicherung und zweckmäßige Verwendung dieser Gelder nur zum Besten der guten Sache zu sorgen.

Göttingen,
den 14. Januar. 1830.

Der Gemeinderath

B e i l a g e

zu Nr. 6.

der Hannoverschen Anzeigen.

Mittwoch, den 19. Januar 1831.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Verfühung des Herrn General-Majors von dem Bussche, als Militär- und Civil-Commissair des Fürstenthums Göttingen, sollen wegen der in den letzten Tagen hieselbst Statt gehabten Unruhen die hierunter verzeichneten und, so viel thunlich gewesen, signalisirten neun Personen sofort in Haft und zur Untersuchung gezogen werden.

Da diese Personen nun hieselbst nicht zu treffen sind, so werden alle Obige keiten hiedurch ersucht und die Königlichen Landdragoner aufgefordert, solche zu arrestiren und an die hiesige Hauptwache abzuliefern.

- 1) Doctor juris Julius Heinrich Ahrens, aus Gitter, Amts Liebenburg, im Fürstenthum Hildesheim, zwanzig und einige Jahr alt, mittler Statur, blassen, breiten Gesicht; trägt eine Brille.
- 2) Doctor philosophiae Johann Heinrich Plath, gebürtig aus Hamburg, angelesen zu Göttingen, gegen 30 Jahr alt, kleiner Statur, blassen Gesicht, spitzer Nase; trägt den Kopf vorgebeugt.
- 3) Doctor juris Johann Ernst von Kaufchenplatt, aus Alfeld, zwanzig und einige Jahr alt, kleiner Statur, lebhafter Gesichtsfarbe, hat blondes Haar, hervortretende Backenknochen.

- 4) Doctor juris Carl Wilhelm Theodor Schuster, aus Lüne im Hannoverschen, etwa 24 Jahr alt, großer, schlanker Statur; sieht stark.
- 5) Studiosus medicinae August Henze, aus Gattenburg, großer, schlanker Statur, lange Nase, graue Gesichtsfarbe; hat eine Narbe im Gesicht.
- 6) Studiosus juris Friedrich Wilhelm Häbortter, aus Peine, kleiner Statur, hat blondes Haar, lebhaftes Gesichtsfarbe und eine Narbe im Gesicht.
- 7) Studiosus medicinae Friedrich Wolff Gerding, aus Winsen an der Aller, großer Statur, rundes Gesicht, helles Haar.
- 8) Studiosus juris Gustav Stötting, aus Wingerode im Königreich Hannover, großer, schlanker Statur.
- 9) Studiosus camer. Clemens von Loë, aus dem Gleivischen, mittler, gedrungenen Statur; rundes Gesicht, entzündete Augen.

Göttingen, den 16. Januar 1831.

Königliches Universitäts-Gericht.

wurde ihm gesagt, daß, wenn er bis Ostern dieses Jahres Göttingen verlassen wolle, wir geneigt seyn würden, ihm zur Erlangung der AdvocatenMatrikel, in pecuniärer Hinsicht, behülflich zu seyn; auch wurde ihm Speisung aus der jetzt hier errichteten Suppen-Anstalt angeboten. Allein alle Vorstellungen waren vergeblich, er lehnte die angebotene Beyhülfe ab, und beharrte darauf, nur hier seinen Unterhalt finden zu können.

Lücke
d. Z. Prorektor

Nr. 2
(siehe Tafel II)

Nr. 3
(siehe Tafel III)

Nr. 4
Bittschrift Plaths um Straferlaß (Nieders. Staatsarchiv Hannover
Des 70 IX a, Nr. IV, 4)
D. Königl. Justiz-Canzeley zu Celle
Supplik
des Dr. Jo. Heinr. Plath, Docent a. d. Univ. Götting.
wegen Straferlaß

Da aus den ganzen vorigen (?) Worten des Briefes an m. Frau, falls aber überall ein Zweifel darüber seyn konnte, aus meiner sofortigen, unumwundenen Erklärung, genugsam erhellet, daß es überall nicht meine Absicht gewesen, den Hrn. J. R. v. Bothmer zu beleidigen, diese Aeussierung überdem, sowie die im Briefe an Dr. Klose, bloß Privatäußerungen in Privatbriefen sind, die der Ordnung nach dem Inquirenten gar nicht zu gesichte kommen, und ich überall nicht wußte, daß eine Privatäußerung über ein gerichtliches Verfahren als eine Beleidigung des Gerichtes ausgelegt werden könne, die missbilligende Aeussierung überdem im Briefe an Dr. Klose das Wegnehmen der Bücher betrifft, wozu ich keinen rechten Grund sah, so

ersuche ich eine K. Justiz Canzeley mir gütigst die dictirte Strafe zu erlaßen
um so mehr, da meine Gesundheit nur darunter leiden würde.

Celle, d. 7. Aug 1831

Dr. Jo. Heinr. Plath

Nr. 5

Gesuch Plaths um Hafterleichterung (wie oben)

An

Hrn. J. R. v. Bothmer, Hochwohlgeboren

Ich habe bemerkt, daß es den grössten Unterschied in der Beleuchtung des Zimmers macht, ob das Fenster geöffnet ist, wovon Sie sich auch leicht durch Autopsie gefälligst überzeugen können. Wenn ich nun dermalen, als die früher geöffneten unteren Fenster vernagelt wurden, zu dieser Maasregel gar keinen speciellen Anlass gegeben hatte, sondern nur einer allgemeinen Maasregel mit unterworfen wurde, so glaube ich, darum ersuchen zu dürfen,

das meiner Augen wegen die untern Fensterflügel mir wieder geöffnet würden.

Ich verspreche dagegen, nicht aus dem Fenster hinaus zu sprechen, bey Verlust der Vergünstigung. Da jetzt ein Z̄imer frey geworden, können Sie zum Ueberflusse ja es noch so einrichten, dass zwischen meinem Z̄imer und dem der übrigen Gefangenen eines frey dazwischen liegt. Da Sie in der Regul (?) sind und ich nicht sehe, daß es Ihrer Pflicht zuwider laufen würde, glaube ich die Gewährung meines Wunsches erwarten zu dürfen.

Ergebenst

Celle, d. 2 Sept. 1834

Plath G.

Nr. 6

Gesuch Plaths an den Magistrat der Stadt Göttingen um Ausstellung eines Leumundszeugnisses (Stadtarchiv Göttingen, Akten: Stadtverwaltung, Unruhen „Acta die am 8. Januar 1831 in der Stadt Göttingen ausgebrochenen Unruhen betr.“ Bl. 323–324)

An

den wohlhlöblichen Magistrat der Stadt Göttingen.

Gehorsamstes Gesuch

des

Drs. Joh. Heinrich Plath, Docenten der Geschichte
an der Universität Göttingen,
wegen zu erteilenden Zeugnisses.

In die unglücklichen Göttinger Auftritte vom Januar v. J. mit hineingezogen, glaube ich, seit länger als 7 Jahren Bürger der Stadt Göttingen, sowohl wegen meines früheren Lebens, als auch wegen meines derzeitigen Verhaltens auf das Zeugnis meiner Obrigkeit mich berufen zu können, und ich erlaube mir deshalb, das gefällige Zeugnis eines wohlhlöblichen Magistrats in Anspruch nehmen zu dürfen.

Als ein fleissiger stiller Gelehrter, der nur mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt gewesen, glaube ich bei der Unbescholtenheit meines Lebens, da die ganze Zeit über, die ich in Göttingen gwohnt, auch nicht ein einziges Mal die geringste Klage oder Beschwerde über mich laut geworden seyn kann, zunächst dafür das Zeugnis meiner Hohen Obrigkeit mir erbitten zu dürfen.

Die unglücklichen Begebenheiten zu Anfang des vorigen Jahres, in die ich verflochten worden bin, sind zu bekannt, um mehr, als bloß daran erinnern zu dürfen. Wenn nun auch aus den Berichten des wohlhlöblichen Magistrats sowohl als der übrigen Behörden, die bei den Acten sich befinden, wie auch aus allen Vernehmungen bereits genugsam hervorgeht, daß man mich auch nicht mit dem entferntesten Scheine des Rechtes als Anstifter der nicht genug zu beklagenden Unruhen hat bezeichnen können, und wenn gleich aus den Acten bereits mit vollkommener Gewissheit hervorgehet, daß das gewaltsame Eindringen ins Rathhaus, die Errichtung der Bürgergarde, – an der ich überhaupt niemals theilgenommen, wie ich denn eine Waffe der Zeit überall nicht einmal in Händen gehabt habe, – und endlich die erste Constituierung des sogenannten Gemeinde Rathes mir gänzlich fremd sind, indem es eidlich erwiesen ist, daß ich erst gegen 2 Uhr Nachmittags den 8ten Januar v. J. zur Stadt gekommen bin, die gedruckten Proclamationen aber es schon er-

geben, daß ich erst Sonntag Abend, nachdem bereits eine Menge ruhiger Bürger, nur in der Absicht, auf Ruhe und Ordnung zu halten, dem Gemeinde-Rathe beigetreten waren, demselben ebenfalls beigetreten bin; – so glaube ich doch, daß das ausdrückliche Zeugnis meiner hohen Obrigkeit, dass auch nicht der geringste Grund dazu da sey, mich für einen der Anstifter der Unruhen zu halten, indem ich bei dem Ausbruche überall nicht einmal gegen gewesen bin, mir vortheilhaft seyn werde, und wage deshalb gehorsamst darum zu bitten.

Auch dafür glaube ich das Zeugnis eines wohllöblichen Magistrats in Anspruch nehmen zu dürfen, daß überall kein Grund sich finde, mich als einen ausgezeichneten Theilnehmer und Wortführer der Partei haben betrachten zu müssen. Die ganzen Acten, so wie sämtliche Berichte des Landdrosten Nieper nicht weniger, als die des wohllöblichen Magistrats und der Polizei-Commission, deren keiner mich auch nur ein einziges Mal nennt, Zeugen zwar schon dafür genugsam, indess zweifle ich nicht, daß das Zeugnis meiner hohen Obrigkeit es völlig ins Klare setzen wird, und erlaube ich mir daher, auch darum gehorsamst zu bitten.

Obwohl ich, eben weil ich nie eine eigentliche Rolle derzeit spielte, nur selten Gelegenheit gehabt habe, mit dem wohllöblichen Magistrate zu verkehren, so bin ich doch derzeit mehrmals mit demselben in Berührung gekommen und hat der wohllöbliche Magistrat Gelegenheit gehabt, mich zu beobachten. Ich glaube mit völliger Zuversicht es aussprechen zu dürfen, daß auch nie eine einzige exaltierte oder excentrische Äußerung der wohllöbliche Magistrat von mir gehört habe, wie deren leider von anderen den Acten nach eingezeugt sind, während ich vielfach tätig gewesen bin, die gestörte Ruhe und Ordnung wenigstens ein bißchen wieder herzustellen, zu dem Ende 3, 4 Nächte gewacht habe, die ruhigen Bürger herbeizurufen und zusammen zu halten, bemühet gewesen bin und dergleichen. Auch dafür darf ich mir das Zeugnis meiner hohen Obrigkeit wohl erbitten.

Schließlich wird auch das der wohllöbliche Magistrat mir gewiss gern bezeugen, daß, wenn ich mit demselben oder mit einzelnen Mitgliedern des geehrten Collegii zu verkehren gehabt habe, ich es nie an derjenigen Achtung habe fehlen lassen, die der Obrigkeit gebührt.

Da ich nichts als die Wahrheit verlange, glaube ich das Zeugnis des wohlloblichen Magistrats für das alles in Anspruch nehmen zu dürfen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß ich nur die damaligen Mitglieder des wohlloblichen Magistrats um ein solches Zeugnis hiermit angehen kann.

Mit der vollkommensten Hochachtung verharre ich

Eines wohlloblichen Magistrats
gehorsamster

Dr. Jo. Heinr. Plath

Celle, den 6. October 1832

Nr. 7

Schreiben der Universitätsgerichts-Deputation Göttingen an
Justizrat Isenbart (Universitätsarchiv Göttingen, Nr. 4 ad fasc. 64)
Herrn Justizrat Isenbart.

Eurer Wohlgeboren halten wir uns verpflichtet, Folgendes zur
gefälligen Berücksichtigung mitzutheilen.

Der Dr. Plath, der bekanntlich in die Untersuchung wegen des
hiesigen Aufstandes verwickelt ist, hat mit der Familie seines
Schwiegevaters des Dr. philos. Krause in einem Hause vor dem
Albani Thore gewohnt. Seine Ehefrau hat in jener Zeit Gewehre
in die Stadt getragen u. einige Personen / [am Rand steht hinter
dem Zeichen / mit Bleistift der Zusatz: „,um sie zur Beharrlich-
keit in ihrem strafbaren Unternehmen anzufeuern, öffentlich?“]
umarmt, wie der Hauptmann v. Wickede außer Dienst – im
Hause des Hofraths v. Werlhof wohnhaft – bezeugen wird. Da
es nun nicht unwahrscheinlich ist, daß auch der Dr. Krause, der
schon seit längerer Zeit in mehrfacher anderer Rücksicht, die
Aufmerksamkeit der academischen Behörden auf sich gezogen
hat, von jenem Treiben seiner Tochter u. deren Mannes Kenntniß
gehabt u. direct oder indirect mitgewirkt hat, so dürfte es rathsam
seyn, den Dr. Krause u. dessen Tochter zu verhören, wobey wir
nur bemerken, daß die Ehefrau des ersteren sehr schwer hört.
Daneben würde es für uns besonders wünschenswerth seyn, wenn
der Dr. Krause auch über seinen künftigen Aufenthalt, den

Zweck desselben u. seine Subsistenz-Mittel befragt würde, da er in den letztern Zeiten keine Vorlesungen gehalten u., allen Umständen nach, von dem Vermögen seines, itzt auch verschuldeten, Schwiegersohnes gelebt hat.

(Der Rest des Schreibens betrifft Studierende und Burschenschaften)

G. 7. Feb. 31 K. U. Gericht Lck. G. B.

Nr. 8

Schreiben des Regierungsbevollmächtigten für die Universität Göttingen, Geh. Legationsrat F. v. Laffert, an das Staats- und Kabinettsministerium in Hannover vom 5. 2. 1831 (Universitätsarchiv Göttingen, fasc. 64, Magistratsakte) (Auszug)

... Die Entfernung des Dr. Krause, die wohl nicht unterbleiben darf, scheint allenfalls dadurch erleichtert werden zu können, wenn zugleich mit ihm mehrere privat Docenten, die auf keine Weise auf der Universität ihre Subsistenz finden, sondern wie der Dr. Zimmermann und Gerbode der Armenkasse zur Last fallen, jetzt durch eine polizeyliche Maßregel schnell von Göttingen entfernt werden. ...

Sollten sich der sofortigen Ausführung einer allgemeinen Maßregel gegen mehrere privat Docenten, Hindernisse in den Weg stellen, so scheint es mir doch, daß der Dr. Krause, dessen nachtheiliger Einfluß auf viele Studierende schon lange erkannt ist, Göttingen noch vor Oster verlassen müßte. Derselbe steckt unfehlbar in ausgedehnteren Verbindungen und es mögte in dieser Beziehung nicht zu übersehen seyn, daß einer der eifrigsten Anhänger von Krause, der sich ihm seit den letzten Jahren ganz hingegeben hat, – der arme Riehn aus Andreasberg dem es an allen Geldmitteln fehlt, – wenige Tage vor dem Ausbruch der Unruhen in Göttingen, eiligst nach Paris abgereist ist.

Nr. 9

Bericht des Regierungsbevollmächtigten für die Universität Göttingen v. Laffert an das Staats- und Kabinettsministerium vom 27. 2. 1831 (Universitätsarchiv Göttingen, Nr. 9 ad fasc. 64)

Ew. Königliche Hoheit und Ew. Excellenzen haben mir befohlen über den Dr. philos. Krause und über dessen Gefährlichkeit als Lehrer auf der Universität meinen Bericht zu erstatten.

In den letzteren Jahren habe ich mich vielfach von einem höchst nachtheiligen Einflusse des Dr. Krause auf die seine Vorträge und sein Haus besuchenden Studierenden überzeugen müssen, welcher darin bestanden hat, daß die jungen Leute, welche bis zu einer näheren Bekanntschaft mit diesem Docenten, sich durch Fleiß und Liebe zu der von ihnen erwählten Wissenschaft ausgezeichnet hatten, von der Zeit an ihre bisherigen Studien, so wie den mit ihren Eltern verabredeten und bereits seit Jahren verfolgten Lebens-Plan, gänzlich verlassen haben, um dagegen bei dem Dr. Krause einen umfassenden philosophischen Kursus zu machen. Diese jungen Leute, unter welchen sich mehrere Theologen befinden, sind auf die früher von ihnen betretene Bahn nicht zurückgekehrt und da wo sie ihre Gesinnungen und ihre Handlungsweise an den Tag gelegt haben, zeigten sie sich in einem hohen Grade unklar, excentrisch und den bestehenden Einrichtungen und Gesetzen sich ungern fügend. Ob nun der Dr. Krause durch seine Lehre geradezu die Verirrung seiner Schüler veranlaßt hat und daher als ein eigentlicher Verführer der Jugend betrachtet werden muß, oder ob er der Geistesschwäche seiner exaltirten Zuhörer, welche den tieferen Denker nicht verstehen noch folgen konnten, – zuzuschreiben ist, daß sie sich auf schwindelnden Abwegen finden lassen, ist bis jetzt weder ausgemittelt, noch scheint mir Hoffnung hierzu irgend vorhanden.

Ew. Königlichen Hoheit und Ew. Excellenzen muß ich zwar wiederholt meine Überzeugung aussprechen, daß der Dr. Krause als Lehrer, auf die Studirenden die sich in den letzteren Jahren zu ihm gehalten haben, sehr nachtheilig gewirkt hat, was deutlich daraus hervorgeht, daß unter der im Ganzen kleinen Zahl seiner Schüler, sich so viele unglückliche, verwirrte junge Männer aufzählen lassen, – namentlich sein Schwiegersohn der Dr. Plath, studi. v. Leonhardi, Riehn u. a. – zugleich muß ich aber auch hier hinzu setzen daß sich durchaus nicht bestimmt nachweisen läßt, daß die Krauseschen Lehrvorträge die offene Tendenz haben, die Grundlagen der bestehenden Staats-Einrichtungen zu untergraben.

v. Laffert

Nr. 10

Schreiben des Justizrat Isenbart vom 13. 2. 1831 an die Universitätsgerichts-Deputation (Univ. Archiv Göttingen, wie Nr. 9)
(Auszug)

... Den fernerer Inhalt des angezogenen geehrten Schreibens anlangend, so haben sich die darin entwickelten Vermuthungen ohnerachtet einer sorgfältigen Vernehmung des Hauptmanns außer Dienst v. Wickede, des Studierenden Jäger und der Doctorin Plath nicht bestätigt gefunden.

Ich habe es daher um so bedenklicher halten müssen, zu den vorliegenden Untersuchungs Acten Verhöre mit dem Doctor der Philosophie Krause anzustellen, da es eines Theils nicht zulässig seyn dürfte ihn zum Zeugnisse gegen seinen Schwiegersohn den Doctor Plath zu nöthigen, andern Theils keine, eine criminelle Untersuchung wider ihn begründende Anzeigen vorliegen.

Die Vernehmung desselben über seinen künftigen Aufenthalt, den Zweck desselben und seine Subsistenzmittel ist lediglich polizeylicher Natur und liegt daher nicht in den Gränzen des Auftrages welchen das hohe Königliche Cabinets Ministerium mir zu ertheilen geruht hat.

Nr. 11

Bericht der Universitätsgerichts-Deputation Göttingen an das Staats- und Kabinettsministerium vom 25. 2. 1831 (Universitätsarchiv Göttingen, Nr. 9 ad fasc. 64) (Auszug)

... Die Vernehmung des Dr. Krause hat die Resultate ergeben welche die angebogenen Protocolle enthalten, auf deren und der anliegenden Documente demnächstige Zurückfertigung wir in Ehrerbietung antragen.

Hinsichtlich des Thatsächlichen dürfte aus der Deposition des pp. Krause auszuheben seyn:

1. Daß er von den in die hieselbst Statt gehabten Unruhen entwickelten Doctoren Schuster und Ahrens den ersteren gar nicht zu kennen behauptet, dagegen zugiebt, von dem letzteren seit Michaelis vorigen Jahres verschiedentlich besucht worden zu

seyn, bei welcher Gelegenheit das Gespräch, jedoch angeblich nur oberflächlich, auf Staatsverbesserungen im Hannöverschen, als wünschenswerth, gekommen sey. Er räumt

2. ein, von dem Studierenden Riehn, welcher näheren Umgang mit ihm gepflogen, auf der von demselben nach Paris unternommenen seinerseits durch Mitgabe einiger Adressen unterstützten Reise, Briefe erhalten und mit dem ihm genau bekannten Studirenden von Leonhardi fortwährend in Briefwechsel gestanden zu haben.

Er betheuert, dem letzteren keine Anleitung zu den von demselben bekanntlich vor einiger Zeit in dem Auditorio des Hofraths Wendt hieselbst sich erlaubten Unziemlichkeiten (wovon ihn auch der Hofrath Wendt nach seiner individuellen Ueberzeugung freispricht) gegeben, ihm vielmehr von derartigen Schritten abgerathen zu haben und beruft sich hinsichtlich der von ihm verbreiteten Lehren auf seine im Druck erschienenen Schriften.

Bei der Vernehmung vom 23. dieses Monats hat er zwar die Erklärung über die ihm aus den UntersuchungsActen wider den v. Leonhardi vorgelegten Handschriften des letzteren verweigert und sich nicht zur Einlieferung der Riehnschen und v. Leonhardischen Briefschaften anheischig machen wollen, jedoch am 24. dieses Monats dem desfallsigen Verlangen des Commissarii, wie das betreffende Protocoll ergiebt, sich gefügt und ist ihm die discrete Benutzung der eingereichten Documente und deren demnächstige Rückgabe zugesichert worden.

Endlich 3. behauptet er, daß wenn ihm bislang die Ernährung seiner aus seiner Ehefrau und 9. unversorgten Kindern bestehenden Familie gelungen sey, er dazu gegenwärtig durch schriftstellerische Arbeiten und die jener zugefallene Erbschaft, in Beziehung auf welche er eine beglaubigte Abschrift des betreffenden Testaments zu den Acten geliefert, um so mehr im Stande seyn werde.

So viel nun unsere unvorgreifliche Ansicht über die gegen den Dr. Krause zu treffenden Maasregeln anlangt, so dürfte

1. von einem peinlichen Verfahren gegen ihn zu abstrahiren seyn; dasselbe kann auf der einen Seite durch sein vertrautes Verhältniß mit den Studirenden Riehn und v. Leonhardi nicht begründet werden, weil gegen diese selbst überall kein Verdacht

einer Betheiligung an den Unruhen vom 8. vorigen Monats besteht; auf der anderen Seite ist in diese Unruhen zwar sein Schwiegersohn Plath und der Dr. Ahrens verwickelt; allein seine protocollarischen Aussagen sind so beschaffen, daß durch sie die freilich gegen beide genannte Individuen anderweit eruirten Verdachts-Momente nicht bedeutend unterstützt werden und in dieser Beziehung erhebliche Gründe einer bei ihm zu supponirenden Mitwissenschaft nicht vorwalten; die geständlich von ihm mit dem Dr. Ahrens geführten allgemeinen Gespräche über Staatsverbesserungen dürften einen erheblichen Anhalt-Punct für ein zu eröffnendes Criminal-Verfahren, zumal so lange der Dr. Ahrens nicht beandfestigt wird, nicht bilden und daher sich voraussehen lassen, daß ein Verfahren der bezeichneten Art zu einem bedeutenden Resultate nicht führen würde. . .

Wenn uns diesernach die Entfernung des Dr. Krause von hiesiger Universität in Rücksicht auf die Disciplin wünschenswerth und zulässig zu seyn scheint, so halten wir uns zugleich verpflichtet Höchst- und Hochdensenelben in schuldiger Ehrerbietung die Gründe vorzutragen, aus welchen die Entfernung desselben mit bestimmter Hinweisung auf den Bundestags-Beschluß vom 20. September 1819 sich als bedenklich darstellen dürfte.

Wäre auch die Anwendbarkeit der betreffenden Stelle des Beschlusses auf den Dr. Krause nicht in so fern für zweifelhaft zu halten, als daselbst von Individuen die Rede ist, welche öffentliche Lehrämter bekleiden, dergleichen der bekanntlich nur die *veniam docendi* besitzende Dr. Krause nicht versieht, so dürfte doch gegen ihn eine Abweichung von seiner Pflicht oder Ueberschreitung der Gränzen seines Berufs durch Mißbrauch seines rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staats-Einrichtungen untergrabender Lehren – als factische Bedingungen der Anwendbarkeit des Beschlusses – nicht erweislich vorliegen, da ein solcher allgemeiner Character seines doctrinellen Wirkens, welches zu rechtfertigen er sich auf seine öffentlich erschienene Schriften beruft, kaum auf anderem Wege, als durch Prüfung Sachverständiger einigermaßen festzustellen seyn dürfte und die

in den Riehnschen und v. Leonhardischen Briefen enthaltenen Specialitäten nur in so fern zum Beweise der Schuld gegen ihn dienen könnten, als seine etwaige veranlassende Schreiben herbei zu schaffen ständen, wozu jedoch keine Aussicht vorhanden ist.

Geschähe nun dem Dr. Krause Intimation aus dem Bundestages-Beschlusse vom 20. September 1819, so dürfte sehr zu besorgen seyn, daß er insonderheit Höchst- und Hochdenselben durch Weiterungen und Querelen längere Zeit beschwerlich fallen möchte.

(Das Schreiben macht sodann den Vorschlag):

„ob es nicht angemessen und zulässig seyn mögte: denselben im Wege der Güte zur Räumung der Stadt zu disponieren, bevor ihm solche aus policeilichen Rücksichten befohlen wird?

Der Dr. Krause bietet nämlich gegenwärtig das Bild eines durch schwere Krankheit sichtbar entkräfteten Mannes dar und mögte schon in diesem Betracht der vorgängige Versuch einer Entfernung desselben im gütlichen Wege sehr viel für sich haben, zumal da besonderer Anlaß zu einem solchen Versuche sich in den Acten befindet.“

Nr. 12

Handschriften König Ludwigs I. die Krausesche Philosophie betreffend (Bayer. Hauptstaatsarchiv München, M Inn 45 333)

Der Lehrer, in dessen Garten die fraglichen Papiere gefunden wurden, heißt nicht Schefter sondern Schröter, ist an der polytechnischen Schule. Er soll dem Finder, Gärtner Senger für die Aushändigung der Papiere Geld geboten, und da er diese verweigert, ihn aus dem Dienst gejagt haben. Schon früher war die Polizey auf diesen Schröter aufmerksam, und vernahm sogar dessen Onkel, den Buchhalter Schröter. Daß die Krausische Philosophie, deren Endresultat an den in den Papieren, als Ich solche an Praesidenten von Hörmann mit No. II und III bezeichneten Stellen, als nothwendiger Umsturz alles positiven, aller geoffenbarten Religion, aller Herrschaft bezeichnet wurde, nicht politisch gefährlich sey, daß Leute, welche einen sogenannten Mensch-

heitsbund stiften wollen, worin es jedem Pflicht sein soll, die Fürsten zu haßen, zu Lehrern taugen, das ist wohl beides unwahr. Der Referent des Stadtgerichts scheint die Papiere ziemlich oberflächlich gelesen zu haben. Wenn die Zwecke dieser Leute so einfach waren, warum ist denn hin- und wieder die Furcht vor der Polizey so lebhaft ausgedrückt? Ist Leonhardi noch in München? Was hat er dort zu thun? Ist Schröter noch Lehrer? Ich finde ihn nicht dazu geeignet. In den Papieren selbst kommt vor, man müsse sich zur Förderung des Zweckes / der sauberen Philosophie und des Menschheitsbundes / so vieler Lehrstühle bemächtigen als möglich. In Meinem Reiche soll dieses der Fall nicht sein. Ich erwarte baldigst weitere Aufklärung.

Aschaffenburg den 16ten September 1834

Ludwig

Nr. 13

Bericht des bayerischen Justizministers an das Staatsministerium des Innern vom 30. November 1834 (Bayerisches Hauptstaatsarchiv M Inn 45 333. Auszug)

... Wenn nun gleich die fragmentarischen und rhapsodischen Bemerkungen über alle diese Zweige des menschlichen Wißens in einer sehr mystischen oft ganz unverständlichen mit neu geschaffenen Worten Formen und Figuren ausgespickten Sprache dargestellt sind, so läßt sich jedoch soviel mit Gewißheit behaupten, daß die an vielen Orten aufgestellten Doktrinen und Lehrsätze für den bayerischen Staat, seine Verfassung, die bestehenden Glaubens-Konfessionen, die Sitten, die Heiligkeit der Ehe, die Begriffe des Eigenthums pp sehr gefährlich sind, und daß man auf häufige Spuren einer Verbindung mit der Germania und anderen unerlaubten Vereinen stößt; vorzüglich ist die von Dr. Krause hervorgegangene Idee der Gründung eines Menschheitsbundes, welcher sich nach der Meinung einiger Schüler desselben dem verderblichen Systeme der St. Simonisten annähert, und über deßen innere Einrichtung und Zweckbestimmung sammt den vielen daraus abgeleiteten höchst wichtigen Folgen sich in diesen Papieren ausführlich verbreitet wird, ein für die öffent-

liche Sicherheit, Ruhe und Ordnung sehr gefährliches Institut; ja es sind sogar in den beiden Aufsätzen vom 12. Februar und 12. May 1832 betitelt: „Aufruf zur Vereinigung an die Jugend“ Aufforderungen zu staatsverrätherischen Handlungen nach Art. 308 Theil I des Strafgesetzbuches enthalten, indem hier dem Volke mit lebhaften Farben vorgepredigt wird, daß nur das geschehen könne, was es wolle, daß gegen seinen Willen und seinen Ankampf Schwerter und Feuerschlünde nichts vermögen, und die Jugend zum gewaltthätigen Einschreiten, zur Selbsthülfe und zum Selbstfreymachen herausgefordert wird. . . .

Freiherr v. Schrenk

Nr. 14

Schreiben des Klassensekretärs der philosophisch-philologischen Klasse betr. Wahl J. H. Plaths zum außerordentlichen Mitglied der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Akademiearchiv, Sitzungsprotokolle)

Nach Vorschrift der Geschäfts-Ordnung muß der Vorschlag zur Wahl eines außerordentlichen Mitgliedes zuerst dem Herrn Präsidenten und den Herren Klassensekretären mitgetheilt und von diesen gebilligt werden, bevor er zur Abstimmung an die Klasse kommt.

Ich wende mich daher an die hochzuverehrenden Herren, um ihrem Urtheil die Wahl des Herrn Dr. Plath zum außerordentlichen Mitglied unserer Akademie (in der philosophisch-philol. Klasse) unterzubreiten.

Herr Dr. Plath ist als fleißiger, kenntnissreicher und genauer Forscher in der gelehrten Welt hinreichend bekannt. Sein Werk über die Mandschurei ist die beste Arbeit über diesen Gegenstand und hat allgemeine Anerkennung gefunden. Unsere gelehrten Anzeigen enthalten seit mehreren Jahren ausgedehnte und gehaltreiche Artikel, in welchen sich eine große Vertrautheit mit chinesischer Sprache und Literatur ostasiatischer Geschichte und Ethnographie sowie Aegyptologie aufgreift.

Unsere Klasse entbehrt eine Specialität für die genannten Fächer und es wird ihr zu großem Gewinn gereichen, einen Vertreter dieser Studien in ihrer Mitte zu haben.

Zur Ausfüllung dieser Lücke erlaube ich mir Herrn Dr. Plath vorzuschlagen.

München, den 22. Juli 1860

Der Sekretär der I. Klasse

Marc. Jos. Müller.

gez.

Einverstanden Freih. von Liebig

„ von Martius

„ von Rudhart.

Nr. 15

Vorschlag des Klassensekretärs betr. Wahl Plaths zum ordentlichen Mitglied (Akademiearchiv, Sitzungsprotokolle)

Seit Herr Dr. Plath außerordentliches Mitglied unserer Klasse geworden ist, hat er sich als einer der thätigsten und fruchtbarsten Theilnehmer an unseren Arbeiten bewährt. Seine Forschungen bezogen sich zumeist auf das dunkle Gebiet der chinesischen Alterthumskunde, das er durch seinen Fleiß, Scharfsinn und Combinationsgabe außerordentlich aufhellte, so daß seine Resultate die freudige Beistimmung kompetenter Richter gefunden haben. Seine Festrede in der öffentlichen Sitzung 28. November 1861 über die lange Dauer und die Entwicklung des chinesischen Reiches eröffnete den Reigen seiner Publikationen. Dann folgten in den Sitzungsberichten 1861. II p. 212 die Abhandlung über die Tonsprache der alten Chinesen; 1863 I. p. 419 über die Quellen zum Leben des Confucius, namentlich seine sogenannten Hausgespräche.

1863 II. p. 155 Proben chinesischer Weisheit nach dem Ming sin pao kien.

in den Denkschriften:

IX. Band, über die Religion und den Cultus der alten Chinesen,

X. Band, über die Verfassung und Verwaltung Chinas unter den 3 ersten Dynastien.

München, den 13. Mai 1865.

gez.

Mark. Jos. Müller.